

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE16RFPR011
Bezeichnung auf Englisch	Programme ERDF 2021-2027 Thuringia
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen
Version	2.1
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substantielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DEG - Thüringen DEG0 - Thüringen DEG01 - Erfurt, Kreisfreie Stadt DEG02 - Gera, Kreisfreie Stadt DEG03 - Jena, Kreisfreie Stadt DEG04 - Suhl, Kreisfreie Stadt DEG05 - Weimar, Kreisfreie Stadt DEG06 - Eichsfeld DEG07 - Nordhausen DEG09 - Unstrut-Hainich-Kreis DEG0A - Kyffhäuserkreis DEG0B - Schmalkalden-Meiningen DEG0C - Gotha DEG0D - Sömmerda DEG0E - Hildburghausen DEG0F - Ilm-Kreis DEG0G - Weimarer Land DEG0H - Sonneberg DEG0I - Saalfeld-Rudolstadt DEG0J - Saale-Holzland-Kreis DEG0K - Saale-Orla-Kreis DEG0L - Greiz DEG0M - Altenburger Land DEG0N - Eisenach, Kreisfreie Stadt DEG0P - Wartburgkreis
Betroffene(r) Fonds	EFRE
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

## Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	7
Tabelle 1 .....	17
2. Prioritäten .....	26
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe .....	26
2.1.1. Priorität: 1. Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation.....	26
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE) .....	26
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	26
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	26
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	29
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	29
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	30
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	31
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	31
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	31
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	31
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	32
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	32
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	32
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	33
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	33
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	33
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	34
2.1.1. Priorität: 2. Stärkung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU .....	35
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE) .....	35
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	35
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	35
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	38
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	38
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	38
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	39
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	40
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	40
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	40
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	40
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	41
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	41
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	41

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	42
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	42
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	42
2.1.1. Priorität: 3. Verringerung der CO2-Emission.....	43
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE) .....	43
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	43
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	43
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	46
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	46
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	46
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	47
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	47
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	47
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	47
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	48
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	48
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	48
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	49
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	49
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	49
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	49
2.1.1. Priorität: 4. Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Katastrophenresilienz.....	51
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE) .....	51
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	51
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	51
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	54
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	54
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	55
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	56
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	56
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	56
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	56
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	57
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	57
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	57
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	58
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	58
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	58

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	58
2.1.1. Priorität: 5. Investitionen in einen nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehr (Spezifisches Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung).....	59
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft (EFRE) .....	59
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	59
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	59
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	62
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	62
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	63
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	63
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	63
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	63
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	63
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	64
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	64
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	64
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	65
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	65
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	65
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	65
2.1.1. Priorität: 6. Nachhaltige und Integrierte Stadtentwicklung.....	66
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE).....	66
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	66
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	66
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	67
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	68
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	68
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	69
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	69
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	69
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	69
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	70
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	70
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	70
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	70
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	71
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	71

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	71
2.2. Priorität technische Hilfe .....	72
3. Finanzierungsplan .....	73
3.1. Übertragungen und Beiträge (1) .....	73
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	73
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung) .....	73
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen ..	74
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	74
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung) .....	74
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung .....	74
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	74
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung) .....	75
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung .....	75
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1) .....	75
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben .....	75
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	75
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	75
3.4. Rückübertragungen (1) .....	76
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	76
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung) .....	76
3.5. Mittelausstattung nach Jahr .....	77
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr .....	77
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung .....	78
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag .....	78
4. Grundlegende Voraussetzungen .....	79
5. Programmbehörden .....	99
Tabelle 13: Programmbehörden .....	99
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet .....	99
6. Partnerschaft .....	100
7. Kommunikation und Sichtbarkeit .....	103
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	105
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	105
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen .....	106
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente .....	106
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens .....	107
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	107
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.) .....	107
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist .....	107

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	107
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind. ....	107
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten. ....	108
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	109
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	109
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	110
Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan .....	111
DOKUMENTE.....	112

## 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hat in den vergangenen Förderperioden einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung des Freistaats Thüringen geleistet. Gleichwohl besteht hinsichtlich der zentralen Zielvorgabe der Strukturfondsförderung - dem Pro-Kopf-Einkommen - nach wie vor Aufholbedarf gegenüber den stärker entwickelten Regionen in Deutschland.

Auch in Zukunft wird es notwendig sein, Thüringen in seinen Bemühungen, Anschluss zu finden, mithilfe des EFRE zu unterstützen. Die Stärkung der endogenen wirtschaftlichen Leistungskraft, die Abschwächung der Folgen des negativen demografischen Trends, aber auch die anstehenden ökologischen Herausforderungen bleiben die zentralen Herausforderungen auch in der Förderperiode 2021–2027:

### **Innovativer und intelligenter wirtschaftlicher Wandel**

#### Herausforderungen

Thüringen hat sich in den vergangenen Jahren zu einer starken Innovationsregion entwickelt – mit weiterhin erkennbarem Entwicklungsbedarf. Das Regional Innovation Scoreboard 2019 bescheinigt beides. Thüringen zeichnet sich demnach als „strong innovator“ aus, fällt aber im Wettbewerb mit anderen Regionen bereits wieder leicht zurück (-3,6 % im Vergleich zu 2011).

Wie groß die Standortnachteile Thüringens dabei im Bereich der innovationsfördernden Infrastruktur sind, zeigen die Finanzströme der gemeinsamen Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Bund und Länder. Laut aktuellem Bericht der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) beträgt der Nettozufluss aus Mitteln der gemeinsamen Forschungsfinanzierung nach Thüringen 87 € je Einwohner. Thüringen befindet sich damit im bundesweiten Vergleich auf dem drittletzten Platz. Hauptursache der deutlich geringeren Mittelzuflüsse nach Thüringen ist eine nach wie vor bestehende Lücke bei großen Forschungsinfrastrukturen mit einem hohen Finanzierungsanteil des Bundes.

Aufgrund der Nachteile im Rahmen der nationalen Forschungsfinanzierung ist der Freistaat darauf angewiesen, mit einem deutlich höheren Eigenanteil Grundlagenforschung und angewandte Forschung zu finanzieren, denn die offenbar gewordene Finanzierungslücke wird durch die neu etablierte Bundesergänzungszuweisung Forschung nur anteilig geschlossen. Dadurch fehlen sowohl Innovationsimpulse aus öffentlich geförderter Forschung als auch wichtige regionale Partner im Ausreifungsprozess innovativer Ideen aus Thüringer Unternehmen.

Auch aufseiten der Unternehmen besteht eklatanter Nachholbedarf. Die Innovationstätigkeit Thüringer Unternehmen bleibt noch immer deutlich hinter den Ergebnissen ihrer Konkurrenten aus strukturstarken Regionen zurück. Die strukturelle Schwäche privater FuE-Aktivitäten im Freistaat Thüringen und den hohen Bedarf öffentlicher FuE-Impulse fasst ein wichtiger Kennwert zusammen: Im bundesdeutschen Durchschnitt bringt der Wirtschaftssektor als wichtigster Innovationstreiber rund 70 % der gesamten FuE-Ausgaben auf. In Thüringen sind es derzeit erst 50 %.

Der Anteil der FuE-Ausgaben der Unternehmen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) betrug im Jahr 2017 in Thüringen 1,1 %. Damit liegt der Freistaat erkennbar unter dem deutschen Durchschnitt von 2,1 %, aber auch unter dem EU-28-Durchschnitt. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Betrachtung des Personals für Forschung und Entwicklung. Im Jahr 2017 waren lediglich 0,7 % der Beschäftigten im Freistaat im

Bereich Forschung und Entwicklung in Unternehmen tätig. Für Deutschland lag dieser Wert bei 1,2 %, für die EU-28 bei 1,1 %. Hauptursachen für den Rückstand sind die kleinteilige, KMU-geprägte Unternehmensstruktur der Thüringer Wirtschaft.

Die geringeren Ausgaben und der geringere Personaleinsatz Thüringer Unternehmen für Forschung, Entwicklung und Innovation zeigen sich erwartungsgemäß auch in einer niedrigeren Anzahl von Patentanmeldungen je 100.000 Einwohner (Thüringen: 2015 23,7; 2019 28,0) im Vergleich zu Deutschland insgesamt (Deutschland: 2015 57,7; 2019 56,1.) Die Entwicklung der Jahre 2015 bis 2019 zeigt allerdings auch, dass Thüringen im Gegensatz zu Deutschland insgesamt und im Vergleich zu den anderen ostdeutschen Flächenländern (2015: 15,8; 2019: 14,1) eine positive Entwicklung aufweist.

Als weitere wichtige Indikatoren für technologischen Fortschritt und für die Steigerung der Attraktivität und Anziehungskraft eines Standortes für hochqualifiziertes Personal sowie für weitere innovative Unternehmen zählen Gründungen im High-Tech-Bereich. Um Innovationen einzuführen, neue Arbeitsplätze zu schaffen sowie unternehmerischen Wettbewerb und Strukturwandel zu befördern, sind Gründungen ein wichtiger Treiber. Auch hier liegt Thüringen, wie bei den Gründungen allgemein, zurzeit noch hinter dem deutschen Durchschnitt zurück. Der leichte Anstieg zwischen 2017 (1,04 %) und 2018 (1,1 %) ist dagegen positiv zu bewerten. Mit dieser Entwicklung setzt sich Thüringen von der Entwicklung in den anderen ostdeutschen Ländern und in Deutschland insgesamt im positiven Sinne ab.

Auch bei dem Blick in allgemeine wirtschaftliche Strukturdaten zeigen sich weitere Herausforderungen für Thüringen, um Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken. Das BIP in Kaufkraftstandards pro Einwohner ist bis zum Jahr 2019 auf 27.400 € gestiegen. Trotz Steigerung von rund 21 % gegenüber 2012 liegt Thüringen damit noch deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt (37.000 €) sowie auch unter dem Durchschnitt der EU-27 (30.200 €). Das im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt niedrige Niveau des BIP resultiert einerseits aus einer geringeren Erwerbsquote und andererseits aus einer geringeren Stundenproduktivität.

Die Investitionsquote lag zwischen 2012 und 2017 kontinuierlich unter der in den ostdeutschen Flächenländern. Für das Jahr 2017 zeigt sich, dass der Abstand im Vergleich zu den Vorjahren größer geworden ist. Die abnehmenden Investitionen verlangsamten den Aufbau des Kapitalstocks und nehmen somit auch Einfluss auf das Produktivitätswachstum.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat sich im Zeitraum 2012 bis 2019 positiv entwickelt und lag 2019 insgesamt 8,7 % höher als noch 2012. Entsprechend ging die Zahl der Arbeitslosen im gleichen Zeitraum um 3,2 Prozentpunkte zurück, im Jahr 2019 lag sie bei 5,3 %. Im Jahr 2020 ist die Arbeitslosenquote auf 6,0 % angestiegen, 0,9 % davon pandemiebedingt. Damit lag die Arbeitslosenquote deutlich unter der Quote der ostdeutschen Länder (7,3 %), der Abstand zum bundesweiten Durchschnitt beträgt 0,1 Prozentpunkte.

Die Anzahl der Erwerbstätigen in Thüringen ist zwischen 2000 und 2018 erkennbar gesunken. Thüringen weist einen Rückgang von 3 % auf. Die Entwicklung in Thüringen ist, unter anderem, durch den Rückgang der Bevölkerung, insbesondere des erwerbstätigen Teils, in den vergangenen Jahren bedingt.

Der Anteil der Menschen zwischen 20 und 64 Jahre lag 2019 bei 57 %. Laut Bevölkerungsvorausberechnung wird dieser Anteil im Jahr 2050 in Thüringen nur noch bei 50 % liegen. Der Erhalt und Zugewinn von Fachkräften, ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit einer Region, wird hierdurch nochmals erheblich erschwert. Das Thema Fachkräftesicherung für Thüringen ist das zentrale Thema des Programm ESF+.



Für die wirtschaftliche Entwicklung des Standorts Thüringen sowie die Steigerung der Produktivität ist eine Intensivierung der Exportbemühungen Thüringer Unternehmen auf den internationalen Märkten erforderlich. Bislang setzen die Thüringer Unternehmen im innerdeutschen Vergleich, aber auch im Vergleich der Neuen Länder deutlich weniger Produkte und Dienstleistungen im Ausland ab.

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie wird das Tempo der digitalen Transformation beschleunigt. Ziel muss es sein, den Digitalisierungsschub durch die COVID-19-Pandemie zu nutzen, um zukunftsfähige Strukturen auszubauen und einen Beitrag zur Erreichung der EU-Klimaziele zu leisten.

#### Marktversagen, Investitionsbedarfe und Komplementarität mit anderen Unterstützungsbedarfen

Es bedarf weiterer Anstrengungen, um die Innovationskraft Thüringens zu stärken. Dazu soll der Standort Thüringen für innovationsfreudige Akteure aus Wissenschaft und Wirtschaft attraktiver gestaltet werden. Die Erfolge der Vorjahre sind zu sichern und weiterhin bestehende regionale Defizite abzubauen. Dies gilt sowohl für den Wissenschaftsbereich als auch für die Unternehmen. Insbesondere KMU sind für eine effektive Steigerung ihrer Innovationsfähigkeit darauf angewiesen, mit Akteuren aus der Wissenschaft und aus anderen Unternehmen zu kooperieren und gemeinsame Aktivitäten zu initiieren und umzusetzen.

Um dies zu erreichen, wird im Bereich FuI die komplementäre Nutzung der Strukturfonds untereinander bei der Programmerstellung berücksichtigt. Thüringen plant die erfolgreich betriebenen Maßnahmen zur Förderung von FuE-Personal im Rahmen von ESF+ fortzuführen, so dass Vorhabenförderung aus dem EFRE Maßnahmen aus ESF+-Mitteln sinnvoll ergänzen kann.

Ebenso wurde die Schaffung von Synergien mit zentral verwalteten EU-Förderlinien, mit denen eine komplementäre Förderung möglich ist, z.B. das FuI-Rahmenprogramm „Horizont Europa“ oder das Programm „Digitales Europa“, bei der Programmierung berücksichtigt. Im Sinne der Möglichkeiten für eine konsekutive Förderung sehen die EFRE-kofinanzierten Richtlinien vor, Thüringer Akteure u.a. bei der Vernetzung, Anbahnung und Vorbereitung von Anträgen für komplementäre EU-Formate sowie bei FuE-Vorhaben, die in Zusammenhang mit Förderprojekten im Rahmen von „Horizont Europa“ stehen, zu unterstützen, um damit die Hebelwirkung der eingesetzten EU-Mittel zu vergrößern.

Um das Wachstum der Unternehmen zu unterstützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, ist eine weitere Steigerung der unternehmerischen Investitionen, aber auch die Unterstützung der Exportaktivitäten, erforderlich. Höhere Investitionen ermöglichen den Unternehmen die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten, die Erschließung neuer Kundengruppen, Effizienzsteigerungen und die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Da Thüringer KMU trotz guter Finanzierungsbedingungen am Kapitalmarkt Schwierigkeiten beim Zugang zu den Finanzierungsangeboten haben, ist die Bereitstellung von Förderung notwendig, um Investitionsvorhaben zügig oder in größerem Umfang durchzuführen. Die im Rahmen des Programms geplanten Maßnahmen sind dabei ergänzend zur nationalen Regionalförderung im Rahmen der GRW ausgestaltet.

Ebenso sind für die langfristige Erhaltung des Wirtschaftsstandorts innovative Gründungen unverzichtbar. Gründungen lösen Wachstums- und Beschäftigungsimpulse aus, fördern Wettbewerb, Innovation und soziale Teilhabe, sind i.d.R. jedoch mit einer hohen inhärenten Unsicherheit und gleichzeitig einem hohen Kapitalbedarf verbunden. Das hohe Risiko ist mit dafür verantwortlich, dass privates Wagniskapital nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht, sodass Unternehmensgründungen ausbleiben.

Die Gründungsprogramme in Thüringen, die mit Mitteln des ESF+ und EFRE unterstützt werden sollen,

sind auf Synergien angelegt. Die gesamte Bandbreite der Gründer soll so erreicht werden. Während mit EFRE-Mitteln die Nachgründungsphase und die Wachstumsphase durch Bereitstellung von Risikokapital für junge wissens- und technologieintensive Unternehmen unterstützt werden sollen, soll mit ESF+-Mitteln weitestgehend die Vorgründungsphase unterstützt werden.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele auf EU- sowie auf nationaler Ebene sind Rohstoff-, Material- und Energieeinsparungen im Bereich der Wirtschaft erforderlich. Durch den nachhaltigen und schonenden Umgang mit Ressourcen und durch deren effizienten Einsatz können die Unternehmen ihre Stellung im Wettbewerb verbessern. Zudem strebt die EU den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft an, wozu auch der nachhaltige und schonende Umgang mit Ressourcen in Unternehmen gehört. Wegen der fehlenden Internalisierung der mit der Rohstoffgewinnung verbundenen Umweltbelastungen und gesellschaftlichen Gemeinkosten unterlaufen die Preise der angebotenen Primärrohstoffe überwiegend die Preise der im Sinne der Kreislaufwirtschaft gewonnenen Recyclingmaterialien. Damit bestehen unzureichende Anreize, die Produktionsabläufe auf ressourcenschonende und -effiziente Verfahren umzustellen.

Die Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung und wirtschaftlichen Wandel in Thüringen (RIS Thüringen) bildet einen strategischen Rahmen für die Entwicklung des Innovations- und Industriestandortes Thüringen. Zur Finanzierung der wirtschafts- und innovationspolitischen Maßnahmen sollen Mittel aus dem EFRE wie auch aus anderen Finanzierungsquellen genutzt werden. Die RIS Thüringen bildet dabei eine Kooperations- und Koordinierungsplattform für die verschiedenen Akteure des Innovationstandortes Thüringen. Die RIS Thüringen stellt neben der auf das Wachstum der Thüringer Unternehmen ausgerichteten regionalen Strukturpolitik eine wichtige Säule der Wirtschafts- und Industriepolitik des Freistaats Thüringen dar.

#### Bisherige Erfahrungen

Aufgrund ihrer positiven Wirkungen und Zielbeiträge sollen die Maßnahmen zur Stärkung von FuEuI mit Blick auf die Förderperiode 2021–2027 beibehalten werden. Anpassungsbedarf wird u.a. bei der Vernetzung sowie der Stärkung der Innovationsbereitschaft der Thüringer Akteure gesehen, ebenso bei der ganzheitlichen Betrachtung von FuI- und allgemeiner Wirtschaftsförderung entlang der gesamten Innovationskette unter Anwendung eines breiten Innovationsbegriffs.

Bezüglich des Zielsystems der RIS Thüringen leisten die Maßnahmen zur Förderung von FuEuI einen positiven Beitrag zur Annäherung des Anteils der FuE-Ausgaben am BIP in Thüringen an den Bundesdurchschnitt sowie zur Erhöhung der eingeworbenen Drittmittel je Wissenschaftler\*in. Die Patent- und Gründungsintensitäten im High-Tech-Sektor in Thüringen konnten im Vergleich zum Ausgangswert aus dem Jahr 2013 verstetigt werden. Die Spezialisierungsfelder werden als sachgerecht bewertet und sollten fortgeführt werden.

Aufgrund des Fortbestehens des Mangels an privatem Risikokapital für innovative Gründungs- und Wachstumsvorhaben ist öffentliches Beteiligungskapital weiterhin notwendig, um die Finanzierungslücke zu schließen. Private Risikokapitalgeber haben sich in den letzten Jahren weiter aus dem Marktgeschehen zurückgezogen.

Dies gilt ebenso für den Bereich der Investitionsförderung. Trotz guter Finanzierungsbedingungen am Kapitalmarkt haben Thüringer KMU weiterhin Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzierungsangeboten. Die Förderung ist notwendig, um Investitionsvorhaben zügig oder in größerem Umfang durchzuführen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Neuausrichtung der Investitionsförderung auf innovative Investition, da hier ein höheres inhärentes Risiko mit den Investitionen verbunden ist. Die Förderung soll auf einen breiteren Ansatz hin zu Ressourcenschonung und -effizienz erweitert werden.

## **Ein grünerer, CO<sub>2</sub>-armer Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa**

### Herausforderungen

Erderwärmung und Klimaveränderungen erfordern entschiedenes Handeln. Für den Klimaschutz spielen Energieverbrauch und Energiegewinnung entscheidende Rollen. Deshalb sind die Erhöhung der Energieeffizienz und die Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien zentrale Ziele der Thüringer Klimaschutzpolitik. Dies steht im Einklang mit den von der Europäischen Union und dem Bund gesetzten klima- und energiepolitischen Zielen des europäischen Grünen Deals und des Nationalen Energie- und Klimaplan.

Die Energieträgerstruktur in Thüringen wird nach wie vor beherrscht von den Energieträgern Erdgas und Mineralöle, deren Anteile am Primärenergieverbrauch in 2017 32,1 % (Erdgas) und 30,5 % (Mineralöle) betragen. Der Anteil der erneuerbaren Energieträger am Primärenergieverbrauch ist allerdings in den letzten Jahren deutlich angestiegen, von 3,5 % im Jahr 2000 auf 26,3 % im Jahr 2017. Dieser Anteil setzt sich zusammen aus rund 73 % Biomasse, 16,75 % Windenergie und 7,5 % Solarenergie.

Neben der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen ist die Senkung des Energieverbrauchs durch Erhöhung der Energieeffizienz ein wirksames Mittel, um den Ausstoß an klimaschädlichen Gasen zu vermindern. Verglichen mit 1990 verringerten sich die energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen in Thüringen insgesamt um mehr als die Hälfte. Trotz starker Rückgänge in den Bereichen Industrie, Haushalte, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen sind deutlich stärkere Anstrengungen notwendig, um die angestrebten Klimaziele zu erreichen.

Ein Bereich mit hohen Einsparpotenzialen ist der Gebäudesektor. EU-weit sind insgesamt rund 40 % des Gesamtenergieverbrauchs und 36 % der energiebedingten Treibhausgasemissionen auf Gebäude zurückzuführen. Diese Richtwerte können auch für den Thüringer Gebäudebestand zu Grunde gelegt werden. Um das von der EU angestrebte Ziel einer Emissionsminderung von 55 % bis 2030 ggü. 1990 zu erreichen, müssen der Energieverbrauch für Heizung und Kühlung und die Treibhausgasemissionen von Gebäuden massiv gesenkt werden. Dazu sind vor allem ältere Bestandsgebäude zu modernisieren und grundlegend energetisch zu sanieren.

Ein weiterer Treiber des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ist der Verkehrssektor. Investitionen in nachhaltige Mobilität sind dringend geboten, um die europäischen Klimaschutzziele nicht zu verfehlen. Im Vordergrund muss die ressourcenschonende Bündelung umfangreicher Mobilitätsbedarfe stehen. Aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit in urbanen Räumen wird ein auf den Hauptachsen gebündeltes öffentliches Verkehrsangebot auch zukünftig unabdingbar sein. Kernelemente urbaner Verkehrsangebote liegen daher in der Schaffung von leistungsfähigen Straßenbahnnetzen und Fuhrparks mit alternativen Antriebssystemen im straßen- und schienengebundenen Personennahverkehr.

In Thüringen erfüllen derzeit lediglich 14,5 % der Gewässer die Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Alle anderen Wasserkörper weisen zu großen Teilen erhebliche Abweichungen vom anzustrebenden guten Zustand auf, der bis 2027 zu erreichen ist. Ein Hauptgrund hierfür sind die Zielverfehlungen im Hinblick auf eine naturnahe Gewässerstruktur und lineare Durchgängigkeit. Die in der Förderperiode 2014–2020 begonnenen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL gilt es für strukturverbessernde Maßnahmen und Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit weiter fortzusetzen und finanziell abzusichern. Diese Maßnahmen leisten im Sinne eines ökosystembasierten Ansatzes einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität und zur Klimafolgenanpassung durch die Wiederherstellung und Vernetzung von aquatischen Lebensräumen und

damit zu einer klimaresilienten Ressourcenschonung der Oberflächengewässer.

Thüringen ist Hochwasserentstehungsgebiet. Daher sind gerade in den Oberläufen der Gewässer die Vorwarnzeiten häufig sehr kurz. Als Gewässeroberlieger hat Thüringen auch eine besondere Verantwortung bei der Dämpfung von Hochwasserwellen für die Gebiete an den Mittel und Unterläufen in den länder- und mitgliedstaatenübergreifenden Einzugsgebieten der deutschen Hauptgewässer (Elbe, Rhein, Weser). Auf der Grundlage der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) und als Erkenntnis aus dem Hochwasser 2013 bedarf es weiterer Investitionen, insbesondere in die Vorsorge vor Hochwasser und in den Neu- bzw. Wiederaufbau von Hochwasserschutzanlagen. Dies sichert den Bestand und die nachhaltige urbane Entwicklung von Siedlungsgebieten unter Berücksichtigung der Klimafolgenanpassung und gewährleistet gleichzeitig eine naturnahe und nachhaltige Entwicklung der Gewässer und Auen als Lebensräume mit biologischer Vielfalt und natürlichen Rückhalteräumen. Aufgrund der kurzen Vorwarnzeiten bedarf es zudem einer effektiven und effizient eingerichteten kommunalen Hochwasserabwehr.

Die Auswirkungen des Klimawandels werden zunehmend evident, sodass verstärkte Anstrengungen angezeigt sind, die Auswirkungen zu begrenzen. Ein effektiver Weg dazu ist die Erhaltung und Stärkung der grünen Infrastruktur, die darauf ausgerichtet ist, extreme Wetterbedingungen abzupuffern. So sind neben technischen Anlagen auch überflutungsresistente Auenlandschaften ein effektives Mittel, um Hochwasserschäden abzuwehren. Analog können naturnahe Flächen im Stadtumfeld ein wirksames Mittel sein, um die Auswirkungen von Hitzeperioden zu begrenzen. Durch den Ausbau der grünen Infrastruktur sollen zudem positive Auswirkungen auf die Biodiversität angestrebt werden. Auch wenn in Thüringen der Anteil an Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung mit günstigem Erhaltungszustand in den letzten Jahren angestiegen ist (2012: 16 %; 2018: 26 %), besteht hier weiterhin großer Handlungsbedarf.

#### Marktversagen, Investitionsbedarfe und Komplementarität mit anderen Unterstützungsbedarfen

Deutschland hat 2020 die europäischen und nationalen Energieeffizienzziele erreicht – jedoch primär durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Trotz der vergleichsweise guten Werte der emittierten t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Einwohner für Thüringen sind weitere Maßnahmen notwendig, um die bundesweiten Ziele einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 um 65 % und bis 2040 um 88 % gegenüber 1990 sicherzustellen. Da die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion einnehmen soll, die öffentlichen Haushalte aber andererseits stark unter Druck stehen, bedarf es kräftiger Förderimpulse, mit denen Investitionsanreize für energiesparende und klimaschützende Vorhaben gesetzt werden können.

Dies gilt ebenso für den Verkehrssektor. Aufgrund der zum Teil unzureichenden finanziellen Voraussetzungen vieler Kommunen kommt der Richtlinie (EU) 2019/1161 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge und den hier enthaltenen Beschaffungsquoten für saubere und emissionsfreie Fahrzeuge besondere Bedeutung zu. Zur Unterstützung des Transformationsprozesses im straßen- und schienengebundenen Personennahverkehr (ÖPNV) sind erhebliche Anreizeffekte zur Umsetzung innovativer Antriebskonzepte notwendig, um die erforderliche Antriebswende zu forcieren. Ziel ist es, den Anteil des motorisierten Individualverkehrs zu senken und den Umstieg auf die Nutzung des ÖPNV weiter zu erleichtern und zu unterstützen. Die Anforderungen, die sich auch aus den klima- und verkehrspolitischen Zielstellungen an die Gestaltung moderner, schadstoffarmer und attraktiver Angebotsstrukturen im ÖPNV stellen, sind ausschließlich durch zusätzliche Finanzierungselemente umsetzbar.

Zur Verbesserung des Schutzes von Städten und Gemeinden sowie von bedeutsamer Wirtschaftsinfrastruktur durch Maßnahmen zur Minimierung negativer Auswirkungen durch Hochwasser infolge des Klimawandels steht weder ausreichend privates noch öffentliches Kapital bereit. Unterstützt

werden die Anstrengungen zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels durch gewässerökologische Maßnahmen und durch die Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen im Umfeld von Fließgewässern und Städten. Naturnahe Gewässer und Auen haben eine bessere Resilienz gegen die mit dem Klimawandel zu erwartenden Folgen länger anhaltender Niedrig- und Hochwasserperioden. Um für alle Gewässer bis 2027 einen guten Zustand zu erreichen, sind immense Anstrengungen erforderlich. Die notwendigen Investitionen sind nur schrittweise unter Heranziehung aller möglichen Finanzierungsbausteine zu leisten. Ebenso ist eine Aufwertung von Lebensräumen nicht über den Markt zu erreichen, sodass hierfür öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

### Bisherige Erfahrungen

Im Hochwasserschutz müssen die in der Förderperiode 2014–2020 konzeptionell vorbereiteten Planungsmaßnahmen in der Förderperiode 2021–2027 baulich umgesetzt werden. Insbesondere in diesem Bereich ist die Planung und Realisierung innerhalb einer Förderperiode i.d.R. nicht möglich. Grundlage der Maßnahmen sind zum einen die Erfahrungen aus dem Hochwasser 2013 und zum anderen die landesweite Erhebung von potentiell, signifikanten Hochwassergefahren.

Mit den in der Förderperiode 2014–2020 umgesetzten Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung konnten bereits in einigen Gewässern positive Entwicklungen angestoßen werden. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Defizite im Bereich der Fließgewässerentwicklung sind die Maßnahmen in den Gewässern weiterzuführen, die den guten Zustand derzeit noch nicht erreichen.

### Ein bürgernäheres Europa

#### Herausforderungen

Prägend für die Siedlungsstruktur in Thüringen ist das historisch gewachsene, engmaschige Netz aus Klein- und Mittelstädten mit wichtigen Funktionen für das jeweilige Umland. Kein anderes Land in Deutschland verfügt über ein so dichtes und gleichmäßiges Netz von Klein- und Mittelstädten wie Thüringen: Nur vier Städte (Erfurt, Weimar, Jena, Gera) erreichen die Schwelle von 50.000 Einwohnern. Das Thüringer Landesentwicklungsprogramm „Thüringen 2025 – Thüringen im Wandel“ bekennt sich unter anderem deshalb zum Prinzip der dezentralen Konzentration als Leitbild der Landesstruktur, in dem die Zentralen Orte das „strategische Herzstück“ darstellen.

Der Freistaat Thüringen verzeichnet seit 1989 eine negative Bevölkerungsentwicklung, obwohl der Wanderungssaldo über die Landesgrenzen hinweg positiv ist. Die natürlichen und räumlichen Bevölkerungsbewegungen verursachen große Disparitäten zwischen den Städten und den ländlichen Gebieten. Betrachtet man die sechs größten Ober- und Mittelzentren, zeigen diese (bis auf Gera) über die letzten sechs Jahre kumuliert eine positive Bevölkerungsentwicklung. Im ländlichen Raum verzeichnen im gleichen Zeitraum bis auf zwei Landkreise alle Kreise einen zum Teil deutlichen Bevölkerungsrückgang. Diese unterschiedliche Entwicklung entspricht der deutschlandweit zu beobachtenden Entwicklung wachsender Städte und ausgedünnter ländlicher Gebiete.

Städte in Regionen mit starkem Bevölkerungsrückgang stehen vor der Herausforderung, ihre Infrastruktur an rückläufige Bevölkerungszahlen anzupassen, negativen Entwicklungen z.B. durch leerstehende und vom Verfall bedrohte Gebäude entgegenzuwirken und ihre Attraktivität als Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsstandort sowie als kulturelles Zentrum zu erhalten und zu verbessern, um weiterer Abwanderung zu begegnen. Hieraus ergeben sich für diese Städte hohe Investitionsbedarfe, beispielsweise bei der Beseitigung von städtebaulichen Missständen insbesondere im öffentlichen Raum. Diese Aufwertungen unterliegen einer hohen öffentlichen Wahrnehmung und Wertschätzung und werden in besonderer Weise als sehr gute Beispiele für das Wirken der EU-Kohäsionspolitik in Thüringen wahrgenommen.

Im Gegensatz zu schrumpfenden Städten müssen Städte mit Bevölkerungswachstum ganz andere Herausforderungen bewältigen. Sie müssen für die Bereitstellung und Ertüchtigung der Infrastrukturen sorgen, die Integration aller sozialer Gruppen inklusive Migranten\*innen vorantreiben, die Sicherheit der Bürger\*innen gewährleisten sowie Rahmenbedingungen für ein ausreichendes Angebot an Wohnraum sicherstellen, um Arbeitslosigkeit und Armut entgegenzuwirken.

Alle städtischen Infrastrukturen müssen den Anforderungen gerecht werden, die mit dem demografischen Wandel einhergehen und die eine zunehmend älter werdende Bevölkerung, aber auch Menschen mit Beeinträchtigungen an sie stellen. Dazu gehören der altersgerechte, barrierefreie Zugang zu öffentlichen Einrichtungen ebenso wie die Sicherstellung senioren- und behindertengerechter Dienstleistungen und eines erreichbaren, angemessenen Versorgungsangebots.

Parallel dazu sind die Städte zunehmend mit den Folgen des Klimawandels konfrontiert, aber zugleich auch eine wesentliche Quelle von Treibhausgasemissionen. Zur Verbesserung der Stadtökologie und zur Einhaltung der Klimaschutzziele bedarf es sowohl Maßnahmen zur Klimaanpassung als auch klimaschützender Investitionen. Neue Mobilitätskonzepte tragen zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Notwendig ist die Schaffung von zusätzlichen Naturräumen zum Erhalt der Biodiversität in den Städten, u.a. durch die Revitalisierung von Brachflächen in Fällen, bei denen eine geordnete stadtverträgliche Nachnutzung andernfalls nicht absehbar ist.

Thüringen hat eine reichhaltige und dezentrale Kulturlandschaft. Dazu gehören zahlreiche Denkmalensembles und stadtbildprägende historische Stadtkerne. Durch die Förderung der Thüringer Kulturlandschaft soll die Attraktivität der Region insgesamt erhöht werden. Dies kann maßgeblich dazu beitragen, z.B. Fachkräfte in und für die Region zu gewinnen.

#### Marktversagen, Investitionsbedarfe und Komplementarität mit anderen Unterstützungsbedarfen

Städte sind mehr als eine gebaute Umwelt und Infrastruktur. Sie sind die Orte, in denen die Bürger\*innen Heimat finden. Sie sind Zentren des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens und tragen damit zur Identitätsbildung der Menschen bei. Dies gilt unabhängig von ihrer jeweiligen Größe. Die Städte stehen aufgrund demografischer Veränderungen, des Klimawandels und rasanter technologischer Entwicklungen unter hohem Anpassungsdruck. Ausgeprägte regionale Disparitäten führen zudem zu sehr unterschiedlichen Handlungserfordernissen für die nachhaltige Entwicklung städtischer Gebiete. Die Städte in Deutschland verfügen über die kommunale Planungshoheit und sind damit für alle Maßnahmen der Stadtentwicklung unmittelbar verantwortlich. Bund und Länder, aber zunehmend auch die europäische Ebene geben für diese Entwicklungen wichtige fachliche Impulse und entsprechende finanzielle Anreize.

#### Bisherige Erfahrungen

Die Evaluierung bestätigt die positiven Wirkungen der Förderung für die nachhaltige Stadtentwicklung.

#### **In den länderspezifischen Empfehlungen und anderen relevanten Unionsempfehlungen ermittelte Herausforderungen**

Für den Einsatz des EFRE in Deutschland hat die Kommission im Länderbericht 2019 und 2020 diejenigen Investitionsbedarfe aufgeführt, die aus ihrer Sicht für Deutschland prioritär sind. Im Einklang mit diesen wird Thüringen den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten auf Forschung und Innovation legen und hier auf den Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und die Einführung fortschrittlicher Technologien sowie der Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU. Mit Blick auf die länderspezifischen

Empfehlungen zeigt sich eine Übereinstimmung der im Politischen Ziel 2 vorgesehenen Prioritäten für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energieeffizienz sowie der Entwicklung intelligenter Energiesysteme. Die Wahl des Politischen Ziels 5 steht im Einklang mit den in den Investitionsleitlinien identifizierten Bereichen für eine Förderung der integrierten, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung und des Kulturerbes in den Regionen.

Auch Thüringen steht vor der Herausforderung, den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu gestalten. Daher wird auch dieses Programm einen Beitrag dazu leisten, eine nachhaltige EU-Wirtschaft im Sinne des Europäischen Green Deal zu erreichen. Hierzu werden in allen Spezifischen Zielen Beiträge zum Aufbau von grünen Kompetenzen in Thüringen geleistet. Ebenso wird das Programm einen Beitrag leisten zur Umsetzung der Ziele des EU-Aktionsplanes Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden bis 2050.

Auf die Abgrenzung von und die Kohärenz zum ELER aber auch Bundesprogrammen wird bei der Erstellung der Förderrichtlinien geachtet. Bereits im Zuge der Programmplanung gab es Abstimmungen zwischen dem Bund, den Ländern sowie innerhalb des Landes, um Dopplungen möglichst zu vermeiden und Synergien zu ermöglichen. Das gilt v.a. für Förderungen die Bestandteil des Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) sind.

Die Zuständigkeiten für die interregionale bzw. transnationale Zusammenarbeit liegt in Thüringen bei der TSK (Interreg Europe und Interact) sowie dem TMIL (Interreg Central Europe). Diese werden im Rahmen der Durchführung und Überwachung der Programme – soweit möglich – darauf achten, dass Vorhaben mit Beteiligung Thüringer Partner im Einklang mit den Zielen des Programm EFRE Thüringen stehen. Erst die ebenen- und fachübergreifende Zusammenarbeit macht die Entwicklung passender Lösungen für spezifische Regionen und Problemstellungen möglich.

Die Umsetzung des Programms fördert, da wo es sinnvoll und wirtschaftlich umsetzbar ist, die Interoperabilität und Qualität der Daten sowie die Verbesserung deren Struktur, Authentizität und Integrität, um z.B. KI-basierte Systeme zu unterstützen. (Digital Europe Programme).

### **Herausforderungen bei der administrativen Kapazität und Governance**

Der EFRE in Thüringen wird seit vielen Jahren durch das bewährte System von Verwaltungsbehörde, zwischengeschalteten Stellen (zgS) und den weiteren an der Administration der Förderung beteiligten Stellen rechtssicher und leistungsfähig umgesetzt. Es ist vorgesehen, die Systeme fortzuentwickeln und Vereinfachungen zu implementieren. Geplant sind u.a. die weitere Standardisierung von Prozessen und die verstärkte und verbesserte Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen.

Im Rahmen der Programmplanung und -umsetzung wurden bzw. werden die bereichsübergreifenden Prinzipien nach Artikel 9 der Dachverordnung beachtet. Die Berücksichtigung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit ist dabei integraler Bestandteil der Programmplanung und der späteren Umsetzung, wie z. B. durch das Instrument der Projektauswahlkriterien.

Während der Durchführung des Programms wird die Verwaltungsbehörde die strategische Nutzung öffentlicher Aufträge zur Unterstützung von Nachhaltigkeitszielen und Professionalisierungsbemühungen zur Schließung von Kapazitätslücken fördern. Die Begünstigten sollen ermutigt werden, mehr qualitäts- und lebenszyklusbezogene Zuschlagskriterien zu verwenden. Soweit möglich, sollen ökologische und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.

Die Verwaltungsbehörde wird die Begünstigten zudem ermuntern, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative zu berücksichtigen.



# 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien</p>	<p>Um die bestehende Strukturschwäche Thüringens zu überwinden, sind die Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation sowie der Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten weiterhin nötig. Dazu muss die Thüringer Forschungslandschaft weiterentwickelt, den Unternehmen das vorhandene Wissen kooperativ zur Verfügung gestellt und ihnen die Absorption des Know-hows bzw. die Adaption technologischer Entwicklungen erleichtert werden. Insbesondere die Vernetzung zwischen Wirtschaftsunternehmen untereinander und mit der Wissenschaft weist Entwicklungspotenziale auf, die gezielt an den vorhandenen strukturellen Defiziten ansetzen und diese zu überwinden helfen. Durch die Unterstützung der Vernetzung, Zusammenarbeit und Bildung bzw. den Ausbau von Wertschöpfungsnetzwerken im Sinne der RIS Thüringen sollen die Innovations- und Wachstumspotenziale noch besser erschlossen werden. Daher adressiert das Programm die dargelegten Investitionsbedarfe wie folgt: - Ausbau von Wissenschaftseinrichtungen durch Gebäude- und Geräteinvestitionen insbesondere im Rahmen von Standortkonzentrationen - Verbesserung der technischen Infrastruktur für wirtschaftsstimulierenden Forschungsfortschritt - Deckung des Technologiebedarfs der Unternehmen zur Stärkung der Innovationskraft und der</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Wettbewerbsfähigkeit, Aufbau von Strukturen in wichtigen Zukunftsfeldern - FuE-Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, insbesondere unter Einbeziehung von KMU - Steigerung der Innovationsfähigkeit von KMU, Beschleunigung von Innovationsprozessen in der Thüringer Innovationslandschaft - Koordinierung und Unterstützung der Thüringer Innovationsakteure, Unterstützung beim Auf- und Ausbau von innovativen Wertschöpfungsnetzwerken. Aufgrund der fehlenden Marktnähe der Vorhaben, sowie der Unsicherheit der Verwertbarkeit der Forschungsergebnisse ist der wirtschaftliche Erfolg der Vorhaben unsicher. Dementsprechend soll die Förderung durch Zuschüsse erfolgen. Nur so können ausreichende Anreize gesetzt werden, die bestehende Strukturschwäche Thüringens im Bereich Forschung und Entwicklung zu überwinden.</p>
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen</p>	<p>Um die bestehende Strukturschwäche Thüringens im Bereich Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu überwinden, Wachstumsimpulse auszulösen, den Aufbau der Beschäftigung von morgen zu fördern sowie den Aufholprozess nach der COVID-19-Pandemie wirksam zu begleiten, ist die Unterstützung junger wissens- und technologieintensiver Unternehmen unverzichtbar. Die Förderung von Investitionen für ein intelligentes Wachstum von Bestandsunternehmen soll dem Produktivitätswachstums Thüringer KMU dienen. Die effektivere Nutzung bzw. der Ausbau der technologischen Potentiale der Thüringer Unternehmen soll dazu führen, dass die</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Unternehmen mit ähnlichem bzw. sinkendem Einsatz von Ressourcen (einschließlich Personal aufgrund der Folgen des demografischen Wandels) höhere Umsätze erzielen können. Zum anderen soll eine ressourcenschonende und effiziente wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden. Ziel ist die Thüringer KMU hinsichtlich der zunehmenden Verknappung von Ressourcen und damit einhergehenden Risiken, wie z.B. Rohstoffkonkurrenzen oder Teuerung, zu stärken. Schwerpunkte sollen ebenso auf die Erschließung neuer Märkte sowie die Digitalisierung von Prozessen in KMU gelegt werden. Daher adressiert das Programm die dargelegten Investitionsbedarfe wie folgt: - Steigerung der Gründungen in wissensintensiven Sektoren - Erhöhung der Investitionsquote - Stärkung der Auslandspräsenz von KMU - Ressourcenschonende und -effiziente Nutzung von Produktionsfaktoren. Die Förderung der Vorhaben soll durch Finanzinstrumente und Zuschüsse erfolgen. Eine Kombination von beiden Unterstützungsformen in einem Finanzinstrumentevorhaben ist grds. möglich. Neben dem generellen Zugang zum Fremdkapitalmarkt soll auch das Problem fehlender Sicherheiten durch die Gewährung entsprechender Haftungsfreistellungen beseitigt werden. Durch die Finanzinstrumente und Zuschüsse werden die Endempfänger ebenso in die Lage versetzt, zusätzliche Finanzierungsmittel für erforderliche Investitionen am Kapitalmarkt zu generieren. Durch das Angebot von verschiedenen Unterstützungsformen können ausreichende Anreize gesetzt werden, die bestehende Strukturschwäche Thüringens im KMU-Bereich zu</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen</p>	<p>überwinden.</p> <p>Rund 40 % der gesamten CO2-Emissionen entstehen im Gebäudesektor. Einsparpotenzial besteht folgerichtig auch bei Liegenschaften und Gebäuden der öffentlichen Hand. Deshalb muss bei diesen einerseits der Primärenergiebedarf auf ein Minimum gesenkt und der Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien am Energieverbrauch in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen substantiell gesteigert werden. Öffentliche Wärmenetze spielen für die Thüringer Wärmeversorgung eine zentrale Rolle, die in Zukunft noch zunehmen soll. Der Wärmeverlust liegt bei im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlichen 16 %. Wärmenetze tragen zu einer ressourceneffizienten und klimafreundlichen Wärmeversorgung bei. Die zu verteilende Wärme sollte CO2-arm hergestellt werden oder einen angemessenen Anteil an erneuerbaren Energien oder Abwärme enthalten. Bestehende Wärmenetze müssen dafür vorbereitet und angepasst werden. Gleichzeitig sollen neue und bestehende Wärmenetze unter Nutzung intelligenter Speichervorrichtungen und Sektorenkopplung neu-, um- und ausgebaut sowie verdichtet werden. Daher adressiert das Programm die dargelegten Investitionsbedarfe wie folgt: - Energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen - Investitionen in energieeffiziente Infrastrukturen, z.B. o Aus-, Umbau und Sanierung von Wärmenetzen o Integration von Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien o Optimierung bestehender Wärmenetze zur Umstellung auf erneuerbare</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Energien o Digitalisierung des Erzeugungs- und Verbrauchsmanagements o Integration von Speichertechnologien. Die Förderung soll durch Zuschüsse erfolgen. Nur so können ausreichende finanzielle Anreize für die anstehenden energetischen Sanierungen sowie die Erneuerungen der Heiz- und Wärmenetze verbunden mit dem Umstieg auf erneuerbare Energien, gesetzt werden. Durch die Zuschüsse kann ebenso die damit verbundene Wirtschaftlichkeitslücke im Vergleich zu fossilen Energieträgern geschlossen werden. Zugleich steht der Aufnahme von Krediten und demzufolge dem Einsatz von Finanzinstrumenten in Thüringen in vielen Fällen kommunalrechtliche Hindernisse entgegen (Kommunen in Haushaltssicherung).</p>
<p>2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen</p>	<p>In der Vergangenheit haben die Hochwasserereignisse erhebliche Schäden in Thüringen verursacht. Als Auswirkung des Klimawandels ist mit einer weiteren Häufung von Extremereignissen zu rechnen. Diesen Folgen gilt es entgegen zu treten. Zudem sind Strukturen zur kommunalen Gefahrenabwehr bei Hochwasser aufzubauen. Bei den Gewässern liegen die größten Defizite bei der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit. Vernetzte und naturnahe Gewässer gewährleisten gleichzeitig eine bessere Anpassung der aquatischen Flora und Fauna an die Auswirkungen des Klimawandels insbesondere bei der Vernetzung von Landschafts- und Lebensräumen und leisten einen wichtigen Beitrag zum Mikroklima in urbanen Gebieten. Durch den verbesserten Wasserrückhalt tragen sie zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bei.</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Insofern wird damit ein ökosystembasierter Ansatz verfolgt. Daneben bilden Ökosysteme mit ihren vielfältigen Funktionen die Grundlage unseres Lebens. Doch auch sie müssen sich langfristig an veränderte Temperatur- und Niederschlagsverhältnisse anpassen. Gestörte Ökosysteme können viele für den Menschen wichtige Leistungen nicht mehr ausreichend erbringen. Die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Ökosystemen bilden die Grundlage der „naturbasierten Ansätze“ zur Anpassung an den Klimawandel. Sie leisten einen Beitrag, indem sie extreme Wetterereignisse abpuffern. Damit tragen sie zur Katastrophenvorsorge und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei. Der Fokus soll auf das Umfeld von Fließgewässern und das Stadtumfeld gelegt werden. Folgende Investitionsbedarfe werden adressiert: - Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor klimabedingten Schadenereignissen (Hochwasser) durch Neubau und Erneuerung von Schutzvorrichtungen, die Verbesserung des natürlichen Rückhaltevolumens sowie der örtlichen Gefahrenabwehr (Wasserwehrdienst) - Verbesserung der Fließgewässerentwicklung durch hydromorphologische Maßnahmen und der Durchgängigkeit - Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen. Die Förderung soll durch Zuschüsse erfolgen. Nur so können ausreichend finanzielle Mittel zur Umsetzung der umfangreichen Vorhaben zur Minimierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels mobilisiert werden.</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>2. ein grünerer, CO2-arterer Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft</p>	<p>Ohne eine erfolgreiche Verkehrswende können die Klimaziele nicht erreicht werden. Zur nachhaltigen Senkung der CO2-Emissionen muss insb. der ÖPNV gestärkt werden, damit der Individualverkehr reduziert werden kann. Die Modernisierung des ÖPNV insbesondere durch den Einsatz innovativer und CO2-arterer Antriebssysteme in urbanen Räumen und eine nutzerfreundliche Stadt-Umland-Vernetzung ist ein unverzichtbarer Bestandteil bei der Umsetzung einer nachhaltigen Klimapolitik. Insbesondere durch die Beschaffung moderner und emissionsfreier Straßenbahnfahrzeuge in den Thüringer Straßenbahnstädten, wie auch durch die Elektrifizierung der Flotten im straßen- und schienengebundenen ÖPNV und die damit einhergehende technische Optimierung des Ressourcen- und Energieverbrauchs wird ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung der Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen erbracht. Neben der Einsparung von CO2 kann mit diesen Maßnahmen ein Beitrag geleistet werden zur Verbesserung der Luftqualität durch Senkung der Feinstaubbelastung, der Stickoxid-Emissionen sowie auf die in der NEC-Richtlinie festgelegten nationalen Emissionshöchstmenge und die Zielsetzungen der Luftqualitätspläne gemäß der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa. Daher adressiert das Programm die dargelegten Investitionsbedarfe wie folgt: - Investive Maßnahmen für einen CO2-arteren, ressourcenschonenden und effizienten Stadt-Umland-Verkehr, insbesondere öffentlicher Nahverkehr. Die Förderung soll durch Zuschüsse</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>erfolgen. Der ÖPNV in Thüringen ist wirtschaftlich defizitär. Das Bekenntnis zur Gestaltung moderner, schadstoffarmer und attraktiver Angebotsstrukturen im ÖPNV ist daher ausschließlich durch zusätzliche öffentliche Mittel umsetzbar.</p> <p>Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass bei den von der CVD erfassten Beschaffungsvorhaben vom 02. August 2021 bis zum 31. Dezember 2025 mindestens 45 % der ÖPNV-Busse einen sauberen oder emissionsfreien Antrieb haben müssen (ab 2026: mindestens 65 %; CVD). Zur fristgerechten nationalen Umsetzung des Transformationsprozesses sind deshalb weitere Finanzierungsquellen zu mobilisieren.</p>
<p>5. Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen</p>	<p>RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten</p>	<p>Die räumlich ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Städte und Regionen, ist von zentraler Bedeutung für den Zusammenhalt innerhalb der Europäischen Union. Städte sind Heimat und urbanes Umfeld für die, die hier ihr Leben gestalten. Sie sind Zentren des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens und tragen damit zur Identitätsbildung der Menschen bei. Dies gilt unabhängig von ihrer jeweiligen Größe. Als Mittelpunkte des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens sind funktionierende, attraktive Städte zugleich aber auch Basis und Eckpfeiler der Landesentwicklung. Die Städte müssen sich zunehmend neuen Herausforderungen zur Verbesserung der ökologischen Lebensqualität, der Ressourcenschonung und beim Umgang mit den Folgen des Klimawandels stellen. Neben der Aufwertung geeigneter Stadtgebiete zur Erhöhung ihrer Attraktivität für Anwohner, Unternehmen und Arbeitskräfte und zur Bewältigung von Prozessen</p>



Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>des sozialen und demografischen Wandels leistet das geistig-kulturelle Umfeld einen entscheidenden Beitrag zur Steigerung der Attraktivität von Städten. Der Freistaat Thüringen verfügt über einen überdurchschnittlich hohen Bestand an Kulturgütern/Denkmalen. Die Dichte des historisch gewachsenen kulturellen Reichtums mit einer Vielzahl von Burgen, Schlössern, Park- und Klosteranlagen, historischen Stadtkernen und eindrucksvollen Kirchen ist hierbei prägend. Daher adressiert das Programm die dargelegten Investitionsbedarfe wie folgt: - investive Maßnahmen zur städtebaulichen Aufwertung von Stadtquartieren in zentralen Orten des Landes - nichtinvestive Maßnahmen zur Belebung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sowie zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements. Neben Zuschüssen wird die Fortführung der Anwendung alternativer Finanzinstrumente (Darlehen des Thüringer Stadtentwicklungsfonds) in Erwägung gezogen.</p>

\* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

## 2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

### 2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

#### 2.1.1. Priorität: 1. Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)

##### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die dargestellten Investitionsbedarfe wurden folgende Maßnahmen abgeleitet:

#### Förderung der forschungsbezogenen Infrastruktur

-Zusammenführung und Konzentration forschungsstarker Schwerpunkte an ausgewählten Hochschulstandorten zur Verbesserung der Forschungsbedingungen, um Synergien in der forschungsbezogenen Zusammenarbeit auszubauen sowie den Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse insgesamt zu verbessern; Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandortes Thüringen, Erhöhung der Attraktivität des Forschungsstandortes auch für standortübergreifende Kooperationen mit überregionaler Auswirkung durch gemeinsame Projekte mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft, insbesondere mit KMU

-Investitionen in die weitere Verbesserung der Energie- und IT-Technik der forschungsbezogenen Gebäudeinfrastruktur.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung und wirtschaftlichen Wandel in Thüringen (RIS Thüringen, Laufzeit: 2021-2027) hat sich bestätigt, dass für den Ausbau dieser forschungsbezogenen Zusammenarbeit der Bedarf der Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Thüringer Wirtschaft besteht. Die entsprechenden Forschungstätigkeiten sollen an möglichst einem Standort gemeinsam konzentriert und die Kooperationspartnerinnen dort zusammengeführt werden, um einen direkten Austausch zu ermöglichen und sich dadurch ergebende Synergien zu nutzen. Insbesondere Hochschulen, deren Forschungstätigkeiten noch in Liegenschaften in Streulagen erfolgen oder nicht für Forschungszwecke errichtete Altbäudebestände nutzen, fehlt es an modernen sowie technisch für die Forschung gut ausgestatteten und von vornherein auf Kooperation angelegten Standortkonzentrationen, die eine solche forschungsbezogene Zusammenarbeit (insbesondere mit KMU, in den Feldern der RIS Thüringen) konkret ermöglichen oder weiter ausbauen. Durch eine diesbezügliche Förderung des Ausbaus der forschungsbezogenen Infrastruktur einschließlich einer weiteren Verbesserung der forschungsbezogenen IT-Technik für die intelligente Auswertung von Daten an diesen Standorten unter

Bündelung der wissenschaftlichen Kompetenzen im Bereich Big Data, auch entsprechend des Spezialisierungsfeldes der RIS Thüringen, wird die Rolle der Hochschulen als Impulsgeberinnen für die Entwicklung Thüringens sowie als wichtige Partnerinnen der Wirtschaft im Sinne der RIS Thüringen künftig weiter gestärkt und fortentwickelt.

Die Vorhaben werden vorrangig an schon erschlossenen Standorten ohne hohe neue Flächenversiegelung durchgeführt.

#### Geräteausstattung für Forschungsvorhaben

-strategischer Ausbau der Innovationsinfrastruktur an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch Förderung der Geräteausstattung für innovationsorientierte Forschungsvorhaben (inkl. zu Digitalisierungsthemen). Die RIS Thüringen sieht hierin den Ausgangspunkt für eine funktionsfähige Innovationskette, die es in ihrer Gesamtheit zu stärken gilt, und damit weiterhin eine prioritäre Aufgabe. Die Intervention an dieser Stelle führt neben der nachhaltigen Erhöhung der Anschluss- und Wettbewerbsfähigkeit der Einrichtungen auch zur Überwindung der anhaltenden, durch die kleinteilige Thüringer Wirtschaftsstruktur bedingte, FuE-Schwäche. Die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind nur dann in der Lage, einen Wissenstransfer an die Thüringer Unternehmen auszulösen, wenn sie selbst in der Lage sind, wettbewerbsfähig Forschung zu betreiben. Die Thüringer Unternehmen, die regelmäßig aufgrund ihrer Größe und Position in den Wertschöpfungsketten nicht zu eigenen, komplexen F&E-Vorhaben in der Lage sind, profitieren davon, dass ihnen durch die verbesserte Innovationsinfrastruktur dieser Einrichtungen leistungsstarke Kooperationspartner zur Verfügung stehen.

#### Ausbau von Transferinfrastrukturen

-Befähigung der wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen durch eine Geräte- und Digitalausstattung (komplexe) FuE-Vorhaben einzuwerben und umzusetzen sowie Innovations- und Digitalisierungsprozesse zu beschleunigen

-Auf- und Ausbau von Innovationszentren, die eine zentrale Aufgabe beim Transfer von Wissen in die Wirtschaft übernehmen. Dabei sollen Schwerpunkte strategisch verstärkt, Schnittstellen zwischen bestehenden Schwerpunktfeldern besetzt sowie strategische Lücken in der Innovationswertschöpfungskette und bei wichtigen Zukunftsthemen geschlossen werden. Innovationszentren richten sich an den konkreten Marktbedürfnissen der Thüringer Wirtschaft aus und bündeln aus dem Umfeld der Wissenschaftseinrichtungen heraus die zu den Bedarfen passende anwendungsorientierte Forschung.

#### FuE-Verbundförderung

-Steigerung der Innovationsfähigkeit und -tätigkeit der Thüringer Wirtschaft durch Förderung von Kooperationen der Unternehmen untereinander und mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen, insbesondere soll die Innovationsfähigkeit von KMU gesteigert werden; die FuE-Verbünde werden vorrangig von KMU initiiert

-Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Industrie zur Unterstützung und Beschleunigung des Transfers von Forschungsergebnissen

-Vergrößerung der regionalen, nationalen und insbesondere auch internationalen Netzwerkstrukturen durch die Zusammenarbeit zwischen

Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen, dadurch Gewinnung von Transferpartnerschaften, aber auch neuen Lieferanten- und Kundenstrukturen  
-Nutzung eines positiven „Binde- und Klebeffekts“ für hochqualifiziertes Personal bei den beteiligten Vorhabenpartnern als indirekter Effekt, um der Abwanderung von Fachkräften entgegenzuwirken.

#### Einzelbetriebliche FuE- und Transferförderung

- Setzen von Anreizen zur Entwicklung und Überführung von innovativen Ideen und Rationalisierungsansätzen direkt in neue Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Unterstützung der Unternehmen zur Deckung des Technologiebedarfs und damit zur Stärkung der Innovationskraft
- Befähigung der Unternehmen, (komplexe) FuE- und Transferprojekte umzusetzen
- Beschleunigung von Innovationsprozessen durch Minimierung technischer und finanzieller Risiken sowie Schaffung von Planungssicherheit
- Erleichterung des Zugriffs der Unternehmen auf das für FuE-Prozesse notwendige Know-how und Forcierung einer schnelleren Kommerzialisierung von Innovationen und Forschungsergebnissen.

Im Sinne der Synergien und Komplementaritäten zugunsten von FuI-Investitionen innerhalb der EU-Förderkulisse unterstützen die EFRE-kofinanzierten Richtlinien u.a. die Vernetzung, Anbahnung und Vorbereitung von Projektanträgen bei FuE-Förderprogrammen der Europäischen Union. Dabei werden bspw. Bonuspunkte für FuE-Vorhaben vergeben, die im Zusammenhang mit „Horizont Europa“ stehen. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen der Thüringer Akteure gestärkt, aktiv Beiträge zum Ausbau des Europäischen Forschungsraums (EFR) zu leisten.

#### Clustermanagement

Mit dem Clustermanagement soll die Entwicklung leistungsfähiger, innovativer Wertschöpfungsnetzwerke in bedeutenden Innovationsbereichen Thüringens unterstützt werden. Die Vernetzung und Kooperation der Innovationsakteure (auch mit internationalen Partnern) soll verbessert, der Know-how-Transfer zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen (bis hin zu Start-ups) gestärkt sowie ein dynamisches Innovations-Ökosystem befördert werden. Auf diesem Wege sollen die Innovationspotenziale Thüringens noch besser erschlossen, insb. die Innovationskompetenz und -leistung und damit die Wettbewerbsfähigkeit der KMU weiter erhöht, sowie die Chancen neuer Technologien und des industriellen Wandels gezielt genutzt werden.

Das Förderinstrumentarium für Forschung, Technologie und Innovation und das Clustermanagement sind ein maßgeblicher Hebel, um die RIS Thüringen erfolgreich umzusetzen. Der innovationspolitische Schwerpunkt liegt dabei weiterhin auf den fünf Feldern der RIS der Förderperiode 2014–2020 und damit auf jenen Themen und Wachstumsbereichen, die für die Zukunft des Landes von besonderer Bedeutung sind und bei denen Thüringen über komparative Spezialisierungsvorteile verfügt. Das Innovationssystem wird dabei als ein in einen breiteren Rahmen eingebetteter Prozess betrachtet. Neben der originären Forschung, technologischen Entwicklung bis hin zur Marktreife sind gleichwohl innovationsförderliche Rahmenbedingungen zu betrachten. Produktinnovationen, prozessuale/organisatorische und soziale Innovationen sind dabei ebenso einzubeziehen wie technologische, forschungsgetriebene

Innovationen (breiter Innovationsbegriff). Gleichzeitig wird durch die Förderung der innovative und intelligente wirtschaftliche Wandel in Thüringen befördert und entscheidend zur Förderung eines wettbewerbsfähigeren und intelligenteren Europa beigetragen.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die geplanten Maßnahmen richten sich an:

-Hochschulen

-außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

-wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen

-KMU mit Ausnahme der Maßnahme FuE-Verbundförderung und Clustermanagement. Hier können auch große Unternehmen unterstützt werden, wenn im Vorhaben gleichzeitig auch KMU als Kooperationspartner der großen Unternehmen unterstützt werden.

Netzwerke/Cluster.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Gewährleistung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung durch allgemeine Vorkehrungen bei der Programmerrstellung sichergestellt.

Alle Maßnahmen, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offensteht; Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Es sind aufgrund der intendierten Zielgruppen und Maßnahmen keine Aktionen enthalten, die unmittelbar auf diese Querschnittsziele ausgerichtet sind. Gleichwohl wird die Berücksichtigung dieser während der Programmdurchführung verfolgt. So sind u.a. bei der Nutzung angeschaffter Geräte und

Baumaßnahmen die Aspekte der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Gleichheitsgrundsätze wird bei auch bei der Evaluierung der Maßnahmen bewertet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist nicht vorgesehen.

Das Förderangebot ist räumlich auf den Freistaat Thüringen begrenzt. Die Begünstigten müssen ihren Sitz im Freistaat Thüringen haben.

Zahlreiche Studien belegen die zentrale Rolle der Hochschulen innerhalb des Innovationssystems einer Region und heben ihre Bedeutung für die regionalpolitische Entwicklung – zumal in strukturschwachen Gebieten wie Thüringen – hervor. Die vorgesehenen Maßnahmen, die direkt an Hochschulen ansetzen bzw. eine maßgebliche Beteiligung von Hochschulen vorsehen, können wesentlich dazu beitragen, mithilfe von FuE-, Transfer- und Kooperationsaktivitäten mit der regionalen Wirtschaft das Innovations- und Humanpotenzial im Einzugsbereich, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu erhöhen. Gleiches gilt für Forschungseinrichtungen. Insofern wird eine räumliche Komponente im Sinne der nachgewiesenen regionalökonomischen Effekte zumindest mittelbar wirksam, auch wenn die Maßnahmen zur forschungsbezogenen Geräte- und Gebäudeinfrastrukturförderung diese nicht explizit ausweisen.

Die FTI-Förderung wird auch Forschungsfragen, die den ländlichen Raum betreffen, aufgreifen. So sind Ergebnisse von Forschungsvorhaben in den Bereichen Digitalisierung, Mobilität, Telemedizin, Ernährungswirtschaft usw. für den ländlichen Raum von hoher Bedeutung und bieten entsprechende Umsetzungspotenziale. Eines speziellen Förderaufrufs für den ländlichen Raum bedarf es in Thüringen nicht: Durch das Fehlen urbaner Großräume zählt beinahe der gesamte Freistaat nach gängigen Definitionen zum ländlichen Raum. Im Übrigen haben Unternehmen und Forschungseinrichtungen aus allen Regionen Thüringens Zugang zur FTI-Förderung. Es gibt somit keine strukturelle Benachteiligung des ländlichen Raums.

Im Bereich der FuE-Verbundförderung ist auch ein niedrighwelliges Förderangebot geplant, um auf diese Weise Unternehmen zu erreichen, die bislang kaum im Innovationssystem Thüringens in Erscheinung getreten sind. Diese sind überproportional häufig außerhalb der bedeutenden Innovationsstandorte des Landes zu finden. Damit wird die Förderung stärker in die Fläche ausstrahlen als bisher.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Neben der vertieften Vernetzung in der Region spielt auch die verstärkte territoriale Zusammenarbeit eine wichtige Rolle. Thüringen hat zur Unterstützung der territorialen Zusammenarbeit mit dem Enterprise Europe Network Thüringen und dem EU-Referentennetzwerk der Hochschulen und Forschungseinrichtungen wichtige Unterstützungsstrukturen für europaweite Kooperationen aufgebaut. Seit 2015 wurden mehr als 100 grenzüberschreitende Projekt- und Geschäftskooperationen erfolgreich begleitet. Mehr als 1.800 Unternehmen und Forschungseinrichtungen wurden in dieser Zeit unter anderem dabei unterstützt, Auslandsmärkte zu erschließen, Geschäfts- und Projektpartner zu finden und Anträge im Rahmen europäischer Förderprogramme insbesondere im Bereich Forschung und Innovation zu stellen. Es ist geplant, die Förderung dieser - die Maßnahmen des Programms flankierenden - Unterstützungsstrukturen fortzusetzen. Über die FTI-Richtlinien werden dabei u.a. Vorhaben in Vorbereitung und zur Steigerung der Erfolgsaussichten der Beteiligung an EU-Förderformaten unterstützt. Durch die Förderung der Geräteausstattung für Forschungsprojekte sollen auch geplante Vorhaben der Thüringer Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Förderprogrammen der EU, in denen u. a. Kooperationen mit Partnern aus anderen EU-Staaten vorgesehen sind, unterstützt werden. Zugleich soll die Kooperation mit Partnern in verschiedenen Regionen der weiteren Internationalisierung im Rahmen der RIS Thüringen dienen. Die Beteiligungsregeln der einschlägigen Förderlinien des FuI-Rahmenprogrammes der EU, Horizont Europa, sehen vor, dass sich Teilnehmer aus mindestens drei verschiedenen Staaten beteiligen. In den meisten Fällen liegt die Anzahl der Partneereinrichtungen an erfolgreichen Projektanträgen in diesen Formaten jedoch weit über dieser Mindestanforderung, so dass die Beteiligung an EU-Projekten, zu der die o.g. EFRE-Maßnahmen u.a. befähigen sollen, üblicherweise eine flankierende grenzüberschreitende Netzwerkbildung eröffnet.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	20,00	355,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	20,00	355,00

1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO07	An gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	3,00	17,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	0,00	113.166.667,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	12,00	160,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	PO1.1	Erteilte Beschaffungsaufträge / Planungsaufträge für Flächenwerte modernisierter und neu eingerichteter Forschungsflächen	Anzahl	1,00	2,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2020	91.000.000,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR08	Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0,00	2021	278,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	PR1.1	geschaffene Flächenwerte modernisierter und neu errichteter Forschungsflächen	Quadratmeter	0,00	2021	6.500,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich



Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	002. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	20.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	004. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	141.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	44.200.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	026. Förderung von Innovationskernen, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Unternehmensnetzen, die vor allem KMU zugutekommen	14.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	120.530.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	21.270.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			361.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	361.000.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			361.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	361.000.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			361.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	361.000.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			361.000.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 2. Stärkung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die dargestellten Investitionsbedarfe wurden folgende Maßnahmen abgeleitet:

#### Gründungsfonds

Ziel der Maßnahme ist, die Gründungsdynamik in wissensintensiven und technologieorientierten Sektoren zu steigern, um den rückläufigen Gründungstrend zu stoppen und die Gründungsintensitäten zu stabilisieren.

Zur Steigerung der Gründungsdynamik soll die Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten als wesentlicher Hebel genutzt werden, da wissensintensive und technologieintensive Neugründungen mit einer hohen inhärenten Unsicherheit und gleichzeitig einem hohen Kapitalbedarf verbunden sind.

Der Gründerfonds soll an junge, wissens- und technologieintensive Unternehmen (Start-ups) in den ersten fünf Jahren nach Gründung adressiert sein. Durch den Beteiligungsfonds soll die Finanzierungslücke geschlossen werden, welche durch den Mangel an privatem Risikokapital verursacht wird. Das Beteiligungskapital soll der Finanzierung der Produktentwicklung, der Erstellung von Prototypen, der Produktionsaufnahme, der Markteinführung, der Realisierung erster Umsätze oder der Weiterentwicklung von Produkten/Dienstleistungen oder Verfahren dienen.

#### Wachstumsfonds

Auch in der sich an die Gründungsphase anschließenden Wachstumsphase junger KMU ist die Unternehmensfinanzierung durch hohe Risiken und einen hohen Grad an asymmetrischer Information gekennzeichnet.

Der Wachstumsfonds soll sich an die Gründungsphase anschließen und junge Unternehmen (Alter bis acht Jahre) in der ersten sich der Gründung anschließenden Wachstumsphase unterstützen. Das Beteiligungskapital sollte der Finanzierung von Kapazitätserweiterung, der Investition in neue Märkte, der Internationalisierung, der Rationalisierung und Modernisierung sowie der Verbreiterung der Produktbasis dienen und ebenso wie beim Gründungsfonds die Finanzierungslücke schließen, die durch den Mangel an privatem Risikokapital verursacht wird.

## InnoInvest

Der Schlüssel zur weiteren Entwicklung des Industrie- und Forschungsstandortes Thüringen liegt in Innovationen als Treiber für Wachstum und hochwertige, attraktive Beschäftigung, insbesondere vor dem Hintergrund der übergreifenden Herausforderungen Digitalisierung, demografischer Wandel und Dekarbonisierung. Denn Wachstum durch Erfolg auf den heimischen wie auf den Auslandsmärkten entsteht vor allem dann, wenn neue Produktionsverfahren zu wettbewerbsfähigen und zukunftsrelevanten neuen Produkten und Dienstleistungen führen bzw. etablierte Produkte durch Prozessinnovationen kostengünstiger hergestellt werden und/oder optimiert werden. Insbesondere für den Mittelstand sollen Investitionsanreize zur Steigerung von Innovationsaktivitäten gesetzt werden, damit dieser seine Wachstumspotenziale nutzt. Im Sinne eines weiten Innovationsbegriffes der Definition der RIS geht es dabei ebenso um neue Geschäftsmodelle und neue organisatorische Prozesse und Strukturen, um Leistungsangebote zu verbessern und die Produktivität zu erhöhen. Zentrales Ziel ist dabei eine Steigerung der Produktivität und die Förderung neuer Unternehmensstrukturen, um den Folgen des demografischen Wandels, hier im Speziellen dem Rückgang der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, entgegenzuwirken und den Strukturwandel aktiv zu gestalten.

Ein weiterer Schwerpunkt soll auf den Bereich Digitalisierung gelegt werden. Der Digitalisierung wird ein besonders hohes Potenzial als Treiber von Innovationen in KMU zugesprochen. Gleichzeitig führt gerade bei KMU ein verspätetes Aufgreifen der Chancen der Digitalisierung zu Wettbewerbsnachteilen.

Ebenso sollen Unternehmensneugründungen durch die Maßnahme unterstützt werden.

Gefördert werden sollen neben den unmittelbar innovationsbezogenen Investitionen auch die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Investitionsbestandteile des Vorhabens, damit eine Integration in den Betriebsablauf des Unternehmens gewährleistet ist.

## Thüringen Dynamik Förderperiode 2021–2027

Nach wie vor besteht in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU in Thüringen ein großer Förder(nachhol)bedarf. Daher sollen die bisherigen Anstrengungen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur auch durch eine gezielte KMU-Förderung in Form von Darlehen unterstützt werden. Die Investitionsvorhaben umfassen grds. ein Volumen von mehr als 250.000 €.

Im Förderfokus stehen Vorhaben mit Innovationscharakter. Unter Anwendung eines weiten Innovationsbegriffes (siehe auch RIS) soll es dabei genauso um neue Geschäftsmodelle und neue organisatorische Prozesse und Strukturen gehen. Gefördert werden sollen neben den unmittelbar innovationsbezogenen Investitionen auch die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Investitionsbestandteile des Vorhabens, damit eine Integration in den Betriebsablauf des Unternehmens gewährleistet ist. Auch ist es möglich, die mittels InnoInvest angestoßenen Investitionsvorhaben durch ein Förderdarlehen zu ergänzen, da so oft erst die Möglichkeit geschaffen wird, die erforderlichen Finanzmittel für die geplanten innovativen Unternehmensinvestitionen vollumfänglich zu mobilisieren. Diese Ergänzungsfinanzierungen unterstützen auch Investitionsvorhaben bis 250.000 €.

Des Weiteren ist geplant, Nachfolgefinanzierungen als unterstützenden Beitrag zum demografischen Wandel zu begleiten, insbesondere in Form der Übertragung von Eigentumsrechten an Unternehmen.

Zur Programmumsetzung kann das Finanzinstrument ggf. mit einem Zuschuss kombiniert werden.

#### Stärkung der Internationalisierung der Thüringer Wirtschaft

Durch die Maßnahme sollen die Folgen fehlender Managementkapazitäten insbesondere bei KMU zur Etablierung auf internationalen Märkten durch die Thüringer Landesentwicklungsgesellschaft kompensiert werden. Zu den Dienstleistungsangeboten zählen Informationsveranstaltungen zur Identifizierung interessanter Auslandsmärkte für das jeweilige Geschäftsfeld sowie Informationsangebote, die nach Ländern/Regionen und Technologiefeldern/Branchen aufbereitet sind. Die Informationsangebote sollen durch das Angebot flankiert werden, den Aufbau von Geschäftsbeziehungen in den Wachstumsmärkten durch die Organisation und Durchführung von gemeinschaftlichen Delegations- und Unternehmensreisen, Delegationsempfängen aus dem Ausland sowie von Messegemeinschaftsständen von KMU zu unterstützen. Dadurch soll zusätzlich ein Beitrag geleistet werden, die wirtschaftliche Verwertung von Produkten und Dienstleistungen auf internationalen Märkten zu verbessern. Unterstützt werden sollen dabei Aktivitäten von KMU zur Etablierung von neuen Produkten und Dienstleistungen auf Auslandsmärkten bzw. die Etablierung von Produkte und Dienstleistungen auf neuen Auslandsmärkten. Hierbei sollen auch digitale Formate (Webinare, digitale Messen, Online-B-2-B-Gespräche, digitale Unternehmensreisen) gefördert werden.

#### GreenInvest Ress

Durch die Maßnahme sollen Investitionsanreize für KMU zur Umstellung der Produktionsabläufe auf ressourcenschonende und –effiziente Verfahren gesetzt werden. Durch die Kopplung von geförderten Beratungsangeboten zu ressourcenschonenden/-effizienten Produktionsweisen mit einer investiven Förderung der in der Beratung ermittelten erforderlichen Maßnahmen in den Unternehmen soll ein Anstoß für KMU gesetzt werden, die Ziele der EU zum Klima- und Ressourcenschutz besser zu erreichen. Der nachhaltige und schonende Umgang mit Ressourcen in Unternehmen unterstützt zudem den von der EU angestrebten Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Einer Investitionsförderung muss in jedem Falle eine qualifizierte Beratung vorausgegangen sein. Ergänzend sollen modellhafte Vorhaben zur Verringerung von Ressourcenverbräuchen unter Anwendung innovativer Technologien mit Multiplikatoreffekt (Demonstrationsvorhaben und zugehörige Machbarkeitsstudien) gefördert werden. Die Maßnahme wird durch Initialberatung für potenzielle Begünstigte, fachliche Begleitung der Vorhaben und Netzwerkarbeit unterstützt und begleitet.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die geplanten Maßnahmen richten sich an:

-KMU.

Die Maßnahme Thüringen International (Teilbereich der Maßnahme zur Stärkung der Internationalisierung der Thüringer Wirtschaft) adressiert die Angebote, die immer unter Beteiligung von KMU stattfinden, zusätzlich an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Ziel ist es, dass die KMU besser von bestehenden Netzwerken von Großunternehmen oder Forschungseinrichtungen profitieren können (Huckepack-Prinzip). Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die oftmals persönlichen Kontakte von Vertretern der Thüringer Hochschulen sehr gut als Initialkontakt für Thüringer Unternehmen in internationale Märkte geeignet sind.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Gewährleistung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung durch allgemeine Vorkehrungen bei der Programmerstellung sichergestellt.

Alle Maßnahmen, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offensteht; Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Es sind aufgrund der intendierten Zielgruppen und Maßnahmen keine Aktionen enthalten, die unmittelbar auf diese Querschnittsziele ausgerichtet sind. Gleichwohl wird die Berücksichtigung dieser während der Programmdurchführung verfolgt. So sind u.a. bei der Nutzung angeschaffter Geräte und Baumaßnahmen die Aspekte der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Gleichheitsgrundsätze wird bei auch bei der Evaluierung der Maßnahmen bewertet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Das Förderangebot ist räumlich auf den Freistaat Thüringen begrenzt. Die Begünstigten müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Freistaat Thüringen haben.

Es ist nicht vorgesehen, bei den Förderungen eine weitere räumliche Komponente (Zugangshindernis) einzuführen. Die ländliche Prägung des Freistaats Thüringen umfasst auch die wirtschaftlichen Ballungszentren, welche nach gängigen Definitionen fast vollständig ländlich geprägt sind.

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Zieles nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

#### Thüringen International (Teilbereich der Maßnahme zur Stärkung der Internationalisierung der Thüringer Wirtschaft)

Geplant sind Vorhaben zur Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen Thüringer Unternehmen auch zu europäischen Geschäftspartnern. Bislang konzentrierten sich die Angebote von Thüringen International ausschließlich auf Wachstums- und Potenzialmärkte für die Thüringer Wirtschaft, die außerhalb Europas lagen. U.a. haben die krisenbedingten Unterbrechungen der Lieferketten und die zunehmend protektionistische Orientierung großer Volkswirtschaften zu einer stärkeren Orientierung der Thüringer Wirtschaft auf europäische Märkte geführt. Daher soll der bisherige außereuropäische Fokus fortgesetzt und durch eine innereuropäische Komponente (innerhalb und außerhalb der EU) ergänzt werden.

Die innereuropäischen Angebote sollen in enger Abstimmung mit dem Enterprise European Network (EEN) erfolgen, das in Thüringen federführend bei der IHK Erfurt angesiedelt ist. Konkret wird das jährliche Angebot von Thüringen International mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern im Arbeitskreis Außenwirtschaft, in dem die IHK Erfurt ständiges Mitglied ist, abgestimmt und nach Möglichkeit mit den Angeboten des EEN kombiniert werden.

Die Zielstellung einer verstärkten internationalen Vernetzung der Thüringer Wirtschaft ist bei EEN wie Thüringen International ähnlich. Aufgrund der instrumentellen Unterschiede ergänzen sich die Maßnahmen gut. So bietet das EEN auf verschiedenen internationalen Messen Kooperationsbörsen an, während Thüringen International Messe vorrangig zur Organisation von Messgemeinschaftsständen nutzt. Den Thüringer Unternehmen kann durch die Komplementarität der beiden Vorhaben ein systematischer Zugang zu innereuropäischen Märkten geboten werden.

#### GreenInvest Ress

Geplant ist ein Austausch mit den Regionen/Ländern in und außerhalb Deutschlands, in denen das Thema Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz bereits strategisch als politisches Ziel implementiert ist und Maßnahmen entlang dieser Ziele ausgerichtet und umgesetzt werden. Die Kooperation zielt darauf ab, gewonnene Erkenntnisse, neues Wissen und Erfahrungen in die Entwicklung von auf Thüringen angepasste Maßnahmen einfließen zu lassen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Es ist die Nutzung von drei Finanzierungsinstrumenten vorgesehen:

-zwei Beteiligungsfonds: Gründungsfonds und Wachstumsfonds

-ein Darlehensfonds: Thüringen Dynamik Förderperiode 2021–2027.

Die Ex-ante-Bewertungen gemäß Artikel 58 Abs. 3 der Dachverordnung sollen durch externe Gutachter erfolgen. Es ist vorgesehen, die Ex-ante-Bewertungen der Förderperiode 2014–2020 unter Berücksichtigung der Verordnungsanforderungen der Förderperiode 2021–2027 fortzuschreiben.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	696,00	1.610,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	646,00	1.425,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	50,00	185,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO05	Unterstützte neue Unternehmen	Unternehmen	75,00	220,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	PO2.1	Anzahl Veranstaltungen	Anzahl	60,00	360,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	PO2.2	Anzahl befragter Teilnehmer	Anzahl	0,00	350,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit	Ausgangs-	Bezugsjahr	Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
-----------	--------------	-------	-------------------	----	-----------	---------	-----------	------------	-------------	-------------	-------------



	Ziel					für die Messung	oder Referenzwert		(2029)		
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021	250,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2020	240.000.000,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	PR2.1	Anteil zufriedener Teilnehmer	Prozent	0,00	2021	80,00	Teilnehmer	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	021. Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	136.223.131,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	025. Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	33.000.000,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	075. Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	30.000.000,00
2	RSO1.3	Insgesamt			199.223.131,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	108.000.000,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	33.000.000,00
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	03. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen	58.223.131,00
2	RSO1.3	Insgesamt			199.223.131,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	199.223.131,00
2	RSO1.3	Insgesamt			199.223.131,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.3	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	199.223.131,00
2	RSO1.3	Insgesamt			199.223.131,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

### 2.1.1. Priorität: 3. Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emission

#### 2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)

##### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die dargestellten Investitionsbedarfe wurden folgende Maßnahme abgeleitet:

#### Energieeffizienzsteigerung in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen

Der Freistaat Thüringen will das hohe Einsparpotenzial beim Endenergieverbrauch von Objekten der öffentlichen Hand weiter ausschöpfen. Er möchte Vorbild und Vorreiter sein und demonstrieren, dass sich planmäßig umgesetzte, integrierte und technisch anspruchsvolle Maßnahmen für mehr Energieeffizienz nicht nur für Klima und Umwelt, sondern auch für die öffentlichen Haushalte auszahlen.

Zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emission sind deshalb Landesgebäude wie auch Gebäude im kommunalen Bestand energetisch zu optimieren. Die Sanierungsrate ist bedarfsgerecht und den Handlungsempfehlungen einer Gebäudestudie im Auftrag des Freistaats Thüringen[1] folgend zu erhöhen. Gemäß der Studie ist der Primärenergiebedarf in Liegenschaften und Quartieren dauerhaft auf ein Minimum zu senken und der Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Damit wird ein Beitrag zur langfristigen Renovierungsstrategie der Bundesregierung geleistet.

Gefördert werden sollen:

-Verbesserung der Gebäudehülle

-Erneuerung und Optimierung der Beheizung, Kühlung oder Lüftung und Beleuchtungstechnik als integraler Bestandteil von Energieeffizienzmaßnahmen

-Einbau intelligenter Gebäude- und Regelungstechnik

-Integration energieeffizienter Technologien und erneuerbarer Energien, z.B. Wärmegewinnung aus Solarthermie oder über Wärmepumpen aus Luft, Wasser oder Boden.

Ausgewählt werden vorzugsweise Gebäude und Infrastrukturen, die ein besonders hohes Einsparpotenzial an Endenergie und Treibhausgasen aufweisen. Dadurch ist sichergestellt, dass mit den finanziellen Ressourcen höchstmögliche Treibhausgas-Einsparungen erreicht werden und der Ressourcenverbrauch sinkt. Die Bilanzierung erfolgt über Energieausweise der geförderten Objekte vor und nach der Durchführung der Vorhaben. Geförderte Gebäude und Infrastrukturen müssen sich im Eigentum des Freistaats Thüringen, von Kommunen oder deren Zusammenschlüssen, gemeinnützigen Bildungsträgern oder

weiteren juristischen Personen des öffentlichen Rechts befinden, die darin dauerhaft oder langfristig öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Die Maßnahme umfasst nur Vorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz in Nichtwohngebäuden. Überschneidungen mit aus Mitteln des DARP geförderten Vorhaben sind dadurch ausgeschlossen.

Die Maßnahme wird durch Initialberatung, fachliche Begleitung der Vorhaben und Netzwerkarbeit unterstützt und begleitet.

#### Neu- und Ausbau von Wärmenetzen und Anlagen an Wärmenetzen sowie Demovorhaben zu Wärmenetzen

Die größten Energieeffizienzgewinne lassen sich beim Neu- oder Ausbau und der Optimierung komplexer Energieversorgungssysteme erzielen. Deshalb sollen Quartiers- und Netzanpassungsmaßnahmen gefördert werden, da hier nicht nur einzelne Gebäude, sondern ganze Stadt- und Ortsteile mit beträchtlichen Einsparpotenzialen betrachtet werden. Durch die Einbeziehung des gesamten Energiekreislaufes von der Erzeugung über die Verteilung und Speicherung bis hin zum Verbrauch bietet sich eine ganze Reihe von Interventionsmöglichkeiten, mit denen die Leistungsfähigkeit der Systeme verbessert, der Anteil erneuerbarer Energien erhöht und der Energieverbrauch gesenkt werden kann.

Dem Neu- und Ausbau von Wärmenetzen kommt dabei wegen des hohen Energieeinsatzes für die Wärmeerzeugung eine besondere Bedeutung zu. Wärmenetze mit einer zentralen Erzeugungsanlage sind dabei dezentralen Lösungen hinsichtlich der Energieeffizienz deutlich überlegen. Verdichtete Räume, wie sie in den Zentralen Orten des Freistaats überwiegend vorkommen, bieten wegen der kurzen Transportwege beste Voraussetzungen für den Einsatz von Wärmenetzen.

Wärmeerzeugungsanlagen sollen eher nachrangig nur dann gefördert werden, wenn sie Teil einer örtlichen Gesamtstrategie zur teilweisen oder vollständigen Substituierung fossiler Brennstoffe sind bzw. wenn sie auf überwiegender Basis erneuerbarer Energien arbeiten (z.B. Großwärmepumpen oder Solarthermieanlagen). Als Teil einer solchen Strategie sollen auch Investitionen in den Ersatz oder die Reduzierung von fossilem Gas in bestehenden Fernwärmesystemen durch erneuerbare Energien, Abwärmenutzung oder durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert werden können. Die Investitionen stehen dabei immer im Zusammenhang mit der Sanierung und Modernisierung der Wärmenetze. Als Wegbereiter für eine erfolgreiche Wärmewende stellen hierbei iHAST-Systeme, mit denen eine Temperaturreduktion des Vor- und Rücklaufes erreicht werden kann, eine Schlüsseltechnologie für die Umstellung der Fernwärmeversorgung auf erneuerbare Energien dar. Sie sollen daher ebenso eine Förderung erfahren.[2]

Gefördert werden sollen auch Wärmenetze und Anlagen an Wärmenetzen in verdichteten Siedlungsstrukturen außerhalb von Zentralen Orten mit dem Ziel der CO<sub>2</sub>-Minderung. Die Förderung muss zugeschnitten werden auf die spezifischen Voraussetzungen und Bedürfnisse kleinerer Kommunen, die zum einen aufgrund geringerer Siedlungsdichte und Abnehmerzahlen vor besonderen wirtschaftlichen Voraussetzungen beim Netzausbau stehen und gleichzeitig aber aufgrund ihrer Infrastruktur gute Voraussetzungen zur Nutzung auch solcher erneuerbarer Energieträger wie Biomasse, Umweltwärme und Solarthermie vorweisen können, die in urbanen Siedlungen nicht in gleichem Maße herangezogen werden können. Mit dem Ausbau von Wärmenetzen werden damit auch solche erneuerbaren Energieträger für die Wärmegewinnung nutzbar gemacht, die bei rein gebäudebezogenen Wärmelösungen keine Rolle spielen.

Die gezielte Förderung von Abwärme ermöglicht dabei die Nutzung auch größerer Wärmepotenziale von Industriebetrieben und weiterer Abwärmequellen. Falls die Abwärme bei einem Prozess anfällt, dessen CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht unter ETS kostenpflichtig sind, dürfen durch die Nutzung der Abwärme mittelfristig keine Effizienzmaßnahmen verhindert werden. Dies ist jedoch regelmäßig nicht zu befürchten, weil mit dem vom Bund eingeführten Instrumenten der CO<sub>2</sub>-Bepreisung auch für Industriebetriebe die entsprechenden Anreize gesetzt wurden, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu senken.

Gefördert werden sollen in beiden vorgenannten Förderkulissen innerhalb und außerhalb von Zentralen Orten:

-Neubau und Optimierung bestehender Wärmenetze

-erneuerbare Erzeugungsanlagen für Wärme an Wärmenetzen als Teil einer Gesamtstrategie zur teilweisen und vollständigen Substituierung fossiler Brennstoffe

-Auskopplung von Abwärme für die Nutzung in Wärmenetzen

-Anlagen zur optimierten Wärmenutzung aus Wärmenetzen

-Digitalisierung des Erzeugungs- und Verbrauchsmanagements.

Gefördert werden auch Vorhaben mit Demonstrationscharakter im Sinne von innovativen, auf erneuerbaren Energien bzw. Abwärme basierenden Wärmesystemen. Dabei geht es um eine intelligente, energieeffiziente Verknüpfung von Netzen und Erzeugungsquellen.

Die Maßnahme wird durch Initialberatung, fachliche Begleitung der Vorhaben und Netzwerkarbeit unterstützt und begleitet.

Ziel ist es, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bei der Erzeugung von Fernwärme, der seit 1990 kontinuierlich gefallen ist (von 4.229.000 Tonnen auf 649.000 Tonnen im Jahr 2017[3]), weiter zu reduzieren und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Fernwärmeerzeugung zu erhöhen (2017: 21 %[4]).

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurde.

[1] Potenziale nutzen. Effizienz schaffen. Der Nicht-Wohngebäude-Report Thüringen 2013, S. 66-68.

[2] Koordinierter Schlussbericht – Zusammenfassung Digitalisierung von energieeffizienten Quartierslösungen in der Stadtentwicklung mit intelligenten Fernwärme-Hausanschlussstationen – iHAST (Phasen 1-2), S. 30.

[3] TLS, CO<sub>2</sub>- Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz) nach Energieträgern - Jahresdaten in Thüringen: <https://www.statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=ZR000609%7C%7C>.

[4] Länderarbeitskreis Energiebilanzen: Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen der Bundesländer. Stand: 5. März 2019.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Öffentliche Verwaltung und deren Nutzer\*innen, Freistaat Thüringen, Kommunen, Unternehmen, kommunale Unternehmen und Zweckverbände, Stadtwerke, Energiedienstleister

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Gewährleistung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung durch allgemeine Vorkehrungen bei der Programmerstellung sichergestellt.

Alle Maßnahmen, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offensteht; Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Es sind aufgrund der intendierten Zielgruppen und Maßnahmen keine Aktionen enthalten, die unmittelbar auf diese Querschnittsziele ausgerichtet sind. Gleichwohl wird die Berücksichtigung dieser während der Programmdurchführung verfolgt. So sind u.a. bei der Nutzung von Baumaßnahmen die Aspekte der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Gleichheitsgrundsätze wird bei auch bei der Evaluierung der Maßnahmen bewertet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Das Förderangebot ist räumlich auf den Freistaat Thüringen begrenzt.

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Zieles nicht vorgesehen.

Abgrenzung zum ELER

Die Förderung ist nicht gezielt auf den ländlichen Raum ausgerichtet, sondern knüpft an verdichtete Siedlungsstrukturen an. Als Strukturförderung würde sie nicht in die neu ausgerichtete Konzeption der ELER-Förderung passen, die künftig noch stärker die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) umsetzen soll.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

An Thüringen wurde eine Anfrage aus seiner Partnerregion Malopolska bezüglich eines Erfahrungsaustausches im Hinblick auf den Einsatz von EFRE-Mitteln im Bereich der energetischen Sanierung von Gebäuden und Stadtquartieren herangetragen. Das TMIL hat Kontakt mit den relevanten Partnern auf polnischer Seite aufgenommen, um einen solchen Erfahrungsaustausch auf den Weg zu bringen. Beide Seiten haben ihr großes Interesse an dieser Kooperation erklärt. Der Erfahrungsaustausch soll spätestens im Jahr 2023 in Form einer Online-Konferenz starten. Als ein mögliches Thema von gemeinsamen Interesse wurde die Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden vorläufig festgehalten.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	0,00	170.083,00

3	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO20	Neu gebaute oder verbesserte Fernwärme- und Fernkälteleitungen	km			0,00		39,80
---	--------	------	----------	-------	--	----	--	--	------	--	-------

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	RRC26	Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)	MWh/Jahr	12.855,10	2020	10.129,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	RRC29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	84.572,90	2020	50.269,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	RRC32	Zusätzliche Betriebskapazität für erneuerbare Energien	MW	0,00	2020	22,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	039. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen	7.000.000,00
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	044. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	77.160.000,00
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	17.000.000,00
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	048. Energie aus erneuerbaren Quellen: Sonne	3.500.000,00



3	RSO2.1	EFRE	Übergang	049. Energie aus erneuerbaren Quellen: Biomasse	1.000.000,00
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	052. Andere Energie aus erneuerbaren Quellen (einschließlich geothermischer Energie)	4.500.000,00
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	053. Intelligente Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme) und Speicherung	9.000.000,00
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	054. Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme und -kühlung	23.000.000,00
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	055. Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, wirksame Fernwärme und -kühlung mit geringen Emissionen im Verlauf des Lebenszyklus	10.000.000,00
3	RSO2.1	Insgesamt			152.160.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	152.160.000,00
3	RSO2.1	Insgesamt			152.160.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	152.160.000,00
3	RSO2.1	Insgesamt			152.160.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	152.160.000,00
3	RSO2.1	Insgesamt			152.160.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 4. Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Katastrophenresilienz

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die dargestellten Investitionsbedarfe wurden folgende Maßnahmen abgeleitet:

#### Verbesserung des Hochwasserschutzes und Gefahrenabwehr

Grundlage der umzusetzenden Vorhaben sind die in den Flussgebieten Elbe, Weser und Rhein zwischen den Ländern und auch zwischen den Mitgliedstaaten der EU abgestimmten Maßnahmen zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL). Die Maßnahmen sind Bestandteil der Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-PI) nach Art. 7 Abs. 1 HWRM-RL und erfüllen die Ziele nach Art. 7 Abs. 2 und 3 HWRM-RL. Die Maßnahmen aus den HWRM-PI der Flussgebiete sind im Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz (LP-HWS) zusammengefasst und bilden die Basis für die aus EFRE zu finanzierenden Maßnahmen.

Darüber hinaus können Maßnahmen außerhalb des LP-HWS aus dem EFRE finanziert werden, wenn das Vorhaben aus besonderen Gründen wasserwirtschaftlich sinnvoll ist und die Schutzwirkung auf der Basis eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes für das betreffende Einzugsgebiet nachgewiesen ist.

Da im Hochwasserschutz Lösungen oft nicht nur lokal, sondern im Zusammenwirken vieler im Einzugsgebiet umzusetzender Maßnahmen gefunden werden müssen, sind infolge des Klimawandels ganze Hochwasserabwehrinfrastruktureinrichtungen um- bzw. neu zu bauen. Daneben sollen auch die Strategien zur örtlichen Gefahrenabwehr bei einem Hochwasser durch Gründung und Ausstattung von kommunalen Wasserwehrdiensten verbessert werden.

Viele der in der Förderperiode (FP) 2021-2027 umzusetzenden Vorhaben wurden in der FP 2014-2020 planerisch und genehmigungsseitig vorbereitet. Aufgrund der langwierigen Planung und Genehmigung und des erforderlichen baulichen Umfangs bedürfen die konzeptionelle Vorbereitung und die bauliche Umsetzung Zeiträume von über 10 Jahren. Insofern ist es erforderlich, die in der FP 2014-2020 durchgeführten Vorhaben zur konzeptionellen Vorbereitung in der FP 2021-2027 mit Vorhaben zur baulichen Umsetzung zu ergänzen. Dabei stehen technische Maßnahmen (insb. in urbanen Gebieten) gleichberechtigt neben retentionsraumschaffenden Maßnahmen (z.B. Deichrückverlegungen).

Die HWRM-RL setzt vor allem auf Strategien zum Risikomanagement. Beim Management des Hochwasserrisikos spielt die planmäßige Verteidigung der von Hochwasser betroffenen Ortslagen und Wirtschaftsgüter eine entscheidende Rolle. Mit der Unterstützung der Gemeinden beim Aufbau einer Wasserwehr (WW) kann die konkrete Verteidigung von Hochwasserschutzanlagen sowie insgesamt von betroffenen Ortslagen besser erfolgen.

Die Vorhaben finden grundsätzlich in den nach Art. 4 und 5 HWRM-RL ausgewiesenen Risikogebieten statt. In Thüringen sind i.d.R. die abflussreichen Gewässer erster Ordnung wie auch die größeren Gewässer zweiter Ordnung als Risikogebiete ausgewiesen. Zudem können die Vorhaben auch außerhalb der Risikogebiete stattfinden, sofern sie aus besonderen Gründen wasserwirtschaftlich sinnvoll sind. Der Aufbau und die Erstausrüstung von WW soll landesweit unterstützt werden. Dies trägt dem Vorsorgegedanken im Rahmen der Gefahrenabwehr vor dem Hintergrund Rechnung, dass Hochwasser und insbesondere auch Starkregenereignisse nicht nur in ausgewiesenen Risikogebieten auftreten können, sondern flächendeckend.

Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

- Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts durch Deichrückbau und Deichrückverlegung,
- Neubau oder die Erweiterung von Stauanlagen oder Hochwasserschutzanlagen,
- Einsatz von mobilen Hochwasserschutzsystemen,
- Maßnahmen des Gewässerausbaus zur Verbesserung des Abflussvermögens,
- die Erstellung von integralen Hochwasserschutzkonzepten, Planungen und sonstigen vorbereitenden Untersuchungen für vorgenannte Vorhaben
- Verbesserung der kommunalen Hochwasserabwehr durch einmalige Erstausrüstung der Wasserwehrdienste.

Die Maßnahme kann durch Initialberatung, fachliche Begleitung der Vorhaben und Netzwerkarbeit unterstützt und begleitet werden.

#### Wiederherstellung und Vernetzung naturnaher Fließgewässer

Vernetzte und naturnahe Gewässer gewährleisten neben der Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit eine bessere Anpassung der aquatischen Flora und Fauna an die Auswirkungen des Klimawandels. Naturnah gestaltete Gewässer und der sie umgebenden Habitats spielen ebenso als grüne Infrastrukturen eine wichtige Rolle in der Vernetzung von Landschafts- und Lebensräumen. Damit wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 geleistet. Zudem leisten naturnah entwickelte Gewässer einen wichtigen Beitrag zum Mikroklima im urbanen Raum. Sie sind lokale Senken der sich immer stärker aufheizenden urbanen Räume und tragen maßgeblich zur Frischluftversorgung bei. Diese Maßnahmen leisten im Sinne eines ökosystembasierten Ansatzes einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität und zur Klimafolgenanpassung durch die Wiederherstellung und Vernetzung von aquatischen Lebensräumen und damit zu einer klimaresilienten Ressourcenschonung der Oberflächengewässer.

Die Vorhaben der Fließgewässerentwicklung sind in den Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein enthalten sowie für

Thüringen im Landesprogramm Gewässerschutz zusammengeführt.

Die Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung dienen insbesondere auch der Reduzierung von Risiken infolge von Hochwasser. Sie entfalten ihre Wirkung bei Hochwassermaßnahmen, die den natürlichen Rückhalt in den Auen fördern. Damit einher geht auch eine positive Entwicklung für die Grundwasserneubildung. Die Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung dienen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Nach Art. 1 Nr. e WRRL leisten die Maßnahmen einen Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren. Sie werden daher oft mit Vorhaben des retentionsraumschaffenden Hochwasserschutzes (z.B. Deichrückverlegung) realisiert. Zudem leisten sie einen Beitrag zur Verbesserung bei Niedrigwassersituationen der Gewässer durch Beschattung und die Wiederherstellung von Rückzugsräumen für die aquatische Flora und Fauna.

Die Vorhaben werden in den nach WRRL ausgewiesenen Oberflächenwasserkörpern umgesetzt. Grundlage hierfür ist das gegenüber der EU meldepflichtige Gewässernetz (Einzugsgebiet > 10 km<sup>2</sup>). Damit wird grundsätzlich Sorge getragen, dass die Maßnahmen an den abflussrelevanten Gewässern umgesetzt werden. Die Maßnahmen haben Synergien zur HWRM-RL wie auch zur Natura 2000-Richtlinie.

Folgende Maßnahmen sollen unterstützt werden:

- Maßnahmen zum Initiieren / Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung
- Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers innerhalb des vorhandenen Profils
- Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich oder im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung
- Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit
- Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten und -plänen sowie sonstige konzeptionelle Vorarbeiten.

#### Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen im Umfeld von Fließgewässern und im Stadtumfeld

Die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Ökosystemen bilden die Grundlage der „naturbasierten Ansätze“ für die Anpassung an den Klimawandel. Intakte Ökosysteme können einen erheblichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten, indem sie extreme Wetterereignisse wie Hitze, Trockenperioden und Starkniederschläge abpuffern. Damit tragen sie zur Katastrophenvorsorge, aber auch zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei. Der Fokus soll dabei auf die Umgebung von Fließgewässern und Städten gelegt werden, da hier die Potenziale besonders ausgeprägt sind.

Die Maßnahmen zielen darauf ab, im Umfeld von Fließgewässern und von Städten naturnahe Flächen zu schaffen oder zu optimieren und so die Klimaresilienz zu erhöhen. Dabei sollen diese Maßnahmen so gestaltet werden, dass sie auch zur Sicherung der biologischen Vielfalt beitragen. Damit unterstützen die Maßnahmen die Ziele der EU- Biodiversitätsstrategie 2030.

Im Umfeld von Fließgewässern soll der Schwerpunkt daraufgelegt werden, die Überflutungstoleranz der Flächen zu erhöhen und auentypische Ökosysteme zu erhalten bzw. zu entwickeln. Im Umfeld von Städten sollen naturnahe Flächen einen Beitrag leisten, um klimabezogene Risiken, wie sie durch Hitze- und Trockenperioden hervorgerufen werden, abzuschwächen.

Folgende Vorhaben sollen umgesetzt werden:

-Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen sowie Vorhaben zur Sicherung der biologischen Vielfalt (einschließlich Maßnahmenplanung), soweit der Schwerpunkt der Vorhaben in einem Hochwasserrisikogebiet liegt oder das Vorhaben sich schwerpunktmäßig auf Fließgewässer bezieht.

-Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen, Vorhaben zur Sicherung der biologischen Vielfalt sowie Schaffung von stadtnahen Erholungsräumen und grünen Infrastrukturen (einschließlich Maßnahmenplanung), soweit das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bürger\*innen in hochwassergefährdeten Gebieten und Risikogebieten, Oberflächenwasserkörper lt. EG-Wasserrahmenrichtlinie

In Hochwasserrisikogebieten, im Umfeld von Fließgewässern sowie in städtischen Gebieten (Erfurt, Jena, Gera): Bürger\*innen in Gebieten mit überdurchschnittlicher Naturausstattung (einschließlich Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial) sowie in Lebensräumen bedrohter und geschützter Arten.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Gewährleistung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung durch allgemeine Vorkehrungen sichergestellt.

Alle Maßnahmen, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offensteht; Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Es sind aufgrund der intendierten Zielgruppen und Maßnahmen keine Aktionen enthalten, die unmittelbar auf diese Querschnittsziele ausgerichtet sind. Gleichwohl wird die Berücksichtigung dieser während der Programmdurchführung verfolgt. So sind u.a. bei der Nutzung angeschaffter Geräte und Baumaßnahmen die Aspekte der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Gleichheitsgrundsätze wird bei auch bei der Evaluierung der Maßnahmen bewertet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Das Förderangebot ist räumlich auf den Freistaat Thüringen begrenzt.

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Zieles nicht vorgesehen.

#### Abgrenzung zum ELER

In der Förderperiode 2007-2013 erfolgte die Finanzierung der Hochwasserschutzmaßnahmen teilweise und die Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässer vollständig über den ELER. Im Rahmen der Programmierung der Förderperiode 2014-2020 wurde seitens der Kommission darauf gedrungen, die Hochwasserschutzmaßnahmen und die Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässer ausschließlich im EFRE zu konzentrieren. Dies erfolgt in der Prioritätsachse 4 des EFRE-OP Thüringen der Förderperiode 2014-2020. Durch die Konzentration im EFRE können die vielfältigen Synergien zwischen den Vorhaben des Hochwasserschutzes, der Fließgewässerentwicklung sowie den Maßnahmen des Naturschutzes vollumfänglich und effektiv genutzt werden. In der Förderperiode 2021-2027 sind Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung nicht im ELER verankert.

Die EFRE-Förderung zur Anpassung an den Klimawandel durch Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen wird auf Vorhaben beschränkt, die sich schwerpunktmäßig auf Hochwasserrisikogebiete, Fließgewässer oder städtische Gebiete (Stadtgebiete Erfurt, Jena oder Gera) beziehen. In diesen Gebieten findet keine ELER-Förderung statt, wenn sie inhaltlich über EFRE abgedeckt ist.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die durchzuführenden Vorhaben des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung sind Bestandteil der Hochwasserrisikomanagementpläne nach Richtlinie 2007/60/EG sowie der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Richtlinie 2000/60/EG. Sie sind damit kohärent in den nationalen und internationalen Flussgebietseinheiten „Elbe“, „Rhein“ und „Weser“ zwischen den Mitgliedstaaten koordiniert und abgestimmt. Damit tragen sie im Zusammenwirken aller in den Plänen und Programmen enthaltenen Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen von Hochwasser und zum Erreichen des guten Zustands bei. Zudem erfolgt die Abstimmung im Rahmen des für die Richtlinien 2007/60/EG und 2000/60/EG eingerichteten CIS-Prozesses auf Ebene der EU-Kommission.

Durch die Maßnahmen sollen auch die natürlichen Retentionsräume im Einzugsgebiet von Elbe, Weser und Rhein erhalten bzw. vergrößert werden. Dadurch sind positive Auswirkungen auf die Regionen zu erwarten, die flussabwärts liegen. Der Ausbau der grünen Infrastruktur trägt dazu bei, das naturnahe Lebensräume auch überregional besser vernetzt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCO24	Investitionen in neue oder ausgebauten Katastrophenmonitoring-, -vorsorge-, -frühwarn- und -reaktionssysteme für Naturkatastrophen	Euro	200.000,00	2.500.000,00
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCO25	Neuer oder stabilisierter Hochwasserschutz von Küstengebieten sowie Fluss- und Seeufern	km	3,00	30,00



4	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCO26	Bau oder Ausbau grüner Infrastruktur zur Anpassung an den Klimawandel	Hektar			120,00	1.900,00
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCO27	Nationale und subnationale Strategien zur Anpassung an den Klimawandel	Strategien			3,00	28,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCR35	Bevölkerung, die von Hochwasserschutzmaßnahmen profitiert	Personen	0,00	2020	185.000,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	RCR37	Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (außer Hochwasser oder Wald- und Flächenbrände) profitiert	Personen	0,00	2020	15.000,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	058. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdbeben (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	126.890.000,00
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	060. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	28.650.000,00
4	RSO2.4	Insgesamt			155.540.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	155.540.000,00
4	RSO2.4	Insgesamt			155.540.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	155.540.000,00
4	RSO2.4	Insgesamt			155.540.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO2.4	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	155.540.000,00
4	RSO2.4	Insgesamt			155.540.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 5. Investitionen in einen nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehr (Spezifisches Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Ein wesentlicher Schlüssel zum Gelingen der Mobilitätswende und damit einer klimafreundlichen Veränderung des Verkehrssektors liegt in der Gestaltung nachhaltiger, multimodaler und gesamtstädtischer Mobilitätstrategien. Der Fokus muss sowohl auf geeigneten Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in Städten durch die Verlagerung von Pkw-Fahrten auf den Umweltverbund als auch auf der konsequenten Unterstützung des Hochlaufs emissionsfreier Antriebstechnologien im ÖPNV liegen.

Zur Umsetzung der Zielsetzung werden die folgenden Maßnahmenfelder adressiert:

a) Entwicklung nachhaltiger, innovativer und multimodaler Mobilitätsdienstleistungen durch den Auf- und Ausbau flächendeckender, barrierefreier und vernetzter digitaler Strukturen

Um den ÖPNV weiter als Alternative zum MIV zu stärken, gilt es, die innovativen Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen. Ein flexibel und einfach nutzbarer ÖPNV erfordert aktuelle, durchgängige und barrierefreie Fahrgastinformationen, aber auch die Bündelung verschiedener Angebote über alle Verkehrsarten hinweg aus „einer Hand“. Neue gesetzliche Grundlagen ermöglichen zusätzlich weitere Innovationen. Gefördert werden sollen in diesem Zusammenhang zum Beispiel:

- investive Maßnahmen zur (Weiter-) Entwicklung und Umsetzung digitaler, innovativer und multimodaler ÖPNV-Fahrgastinformations- und Kommunikationssysteme,
- Unterstützung investiver Maßnahmen zur Umsetzung digitaler Ticket- und Abrechnungsverfahren,
- Telematikvorhaben im ÖPNV zur Verbesserung örtlicher Fahrgastservice- und -informationssysteme.

Das Ziel ist es, gesamtstädtische, digitale Mobilitäts- und Informationsangebote für den Nutzer zu entwickeln, um so wesentlich den Aufbau nachhaltiger, städtischer Mobilitätsstrukturen zu unterstützen.

#### b) Umstellung des straßen- und schienengebundenen ÖPNV auf alternative Antriebstechnologien

Der Einsatz innovativer und emissionsfreier Antriebssysteme in den Fuhrparks des ÖPNV mit dem Ziel der weiteren Abkehr von fossilen Kraftstoffen ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Umsetzung einer nachhaltigen Verkehrs- und Klimapolitik und der Umsetzung der Zielstellungen des European Green Deal, der Europäischen Wasserstoffstrategie sowie der Clean Vehicle Directive (CVD).

Unterstützt werden sollen Investitionen in innovative Lösungen im straßen- und schienengebundenen Nahverkehr im städtischen sowie im Stadt-Umland-Bereich. Hierzu gehören zum Beispiel (jeweils nach dem Stand der Technik):

- Erstmalige Beschaffung emissionsfreier Fahrzeuge, insbesondere Busse und Schienenfahrzeuge,
- Investitionen in den Aufbau der hierfür notwendigen Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe, insbesondere zum Betrieb von batterieelektrischen und mit grünem Wasserstoff betriebenen Bussen und Schienenfahrzeugen,
- Investitionen in die Infrastruktur (Depots und Werkstätten) zur Absicherung von Wartung und Reparatur an emissionsfreien Fahrzeugen mit alternativen Antrieben

Mit der Umstellung der Fahrzeugflotten im ÖPNV auf emissionsfreie Antriebe sowie der damit einhergehenden technischen Optimierung des Ressourcen- und Energieverbrauchs wird ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern erbracht sowie der weitere „Markthochlauf“ der Elektromobilität unterstützt. Es wird ein integrierter Ansatz verfolgt: Innovative alternative Antriebstechnologien werden mit dem Aufbau grüner Energieerzeugungs- und Versorgungsinfrastrukturen für den Einsatz klimaneutraler Kraftstoffe (u.a. Wasserstoff) verknüpft. Durch die Direktnutzung von Strom wird zur Dekarbonisierung (Ladeinfrastruktur, Energiespeicher) des Verkehrssektors beigetragen. Hierdurch wird ebenso ein Beitrag zur Sektorenkopplung im regionalen Energiesystem geleistet. Durch die geplanten Investitionen zum Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen im ÖPNV kann allein im straßengebundenen ÖPNV eine Minderung der mit dem Betrieb verbundenen Treibhausgasemissionen von 2.900 Tonnen CO<sub>2</sub>Äqu pro Jahr erreicht werden. Zusätzlich wird ein Beitrag zur Minderung weiterer Luftschadstoffe und Lärmemissionen in funktionalen städtischen Räumen geleistet. Die Maßnahme wird durch Initialberatung, fachliche Begleitung der Vorhaben und Netzwerkarbeit unterstützt und begleitet.

#### c) Förderung einer nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätsteilhabe und Reduzierung von Lärm-, Luftschadstoff- und Verkehrsbelastungen zur Sicherung hochwertiger Lebens- und Mobilitätsverhältnisse durch die Beschaffung moderner, großräumiger, ressourcenschonender und emissionsfreier Straßenbahnfahrzeuge

Mindestens zwei Drittel der ÖPNV-Leistungen in den drei Thüringer Städten Erfurt, Jena und Gera werden durch Straßenbahnen erbracht. Die Straßenbahnfuhrparke sollen auf moderne, großräumige, ressourcenschonende und emissionsfreie Straßenbahnfahrzeuge nach dem aktuellen Stand der Technik umgestellt werden. Damit werden die notwendigen Voraussetzungen für eine integrierte Verknüpfung und Digitalisierung multimodaler städtischer

Verkehre geschaffen und neue Mobilitätsdienstleistungen ermöglicht:

- Der Einsatz neuer und technologisch verbesserter Systeme in den Straßenbahnfahrzeugen erlaubt eine komplexere und leistungsfähigere Kommunikation und bildet damit sowohl die Grundlage der Einbindung des Straßenbahnverkehrs in innovative Fahrgastinformations- und Kommunikationssysteme als auch für die Nutzung neuer Entwicklungen, z.B. der 5G-Technologie, zur Optimierung gesamtstädtischer Verkehrsabläufe.
- Durch die großräumigen Neufahrzeuge und die damit einhergehende Erweiterung der Multifunktionsbereiche, die die vermehrte Mitnahme von Fahrrädern und E-Scootern erlauben, wird ein wesentlicher Beitrag zur Schaffung neuer gesamtstädtischer, vernetzter und multimodaler Mobilitätsstrukturen geleistet.
- Durch die Erhöhung der Nutzerkapazität wie auch die vollständig barrierefreie Zugangsgestaltung zum sowie im Fahrzeug wird ein Zuwachs der Fahrgastnachfrage des ÖPNV erreicht.

Mit den Neufahrzeugen wird aufgrund der innovativen Optimierung des Energieverbrauchs im Fahrgastbetrieb ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen geleistet. Bei konservativer Betrachtung ist bei einer durchschnittlichen Lebensdauer von 32 Jahren pro Straßenbahn von einer Einsparung von durchschnittlich 280 Tonnen CO<sub>2</sub>Äqu pro Jahr auszugehen. Darüber hinaus ergeben sich bereits bei einem Fahrgastzuwachs von 3% bis 5% in Verbindung mit der damit einhergehenden Einsparung der Treibhausgase beim Umstieg vom eigenen Auto auf die Straßenbahn weitere Reduktionspotentiale von insgesamt bis zu 1.890 Tonnen pro Jahr in den Städten Erfurt, Jena und Gera.

Die dargestellten drei Fördertatbestände sind in bestehende, regelmäßig zu aktualisierenden verkehrsträger- und mittelübergreifende Konzepte und Strategien eingebettet. Hierzu gehören neben Verkehrsentwicklungs- und Nahverkehrsplänen auch Nachhaltige Urbane Mobilitätspläne (SUMP) und weitere lokale Strategien (z.B. Elektromobilitätskonzepte, Mobilitätsleitlinien).

#### d) Förderung von Mobilitätskonzepten zur Bedienung nachhaltiger, multimodaler und innovativer Mobilitätsanforderungen

Weiterhin sollen die Städte des Freistaats Thüringen bei der Erstellung langfristiger innovativer Mobilitätsstrategien und der Anwendung emissionsfreier Antriebskonzepte im ÖPNV zur Umsetzung der Vorgaben der europäischen CVD unterstützt werden, um die strategischen Grundlagen für eine zukunftsweisende, nachhaltige, barrierefreie und multimodale Mobilitätsentwicklung zu schaffen. Dabei soll sowohl die Erstellung von verkehrsträgerübergreifenden und integrierten Mobilitätskonzepten nach den Kriterien der Sustainable Urban Mobility Plans (SUMP) mit dem Ziel einer nachhaltigen Mobilität für alle Bürger als auch die Entwicklung innovativer Konzepte und Machbarkeitsuntersuchungen für Modellprojekte gefördert werden. Hierzu zählen ebenso Machbarkeitsuntersuchungen und Modellvorhaben zur Bereitstellung eines emissionsfreien ÖPNV im städtischen sowie im Stadt-Umland-Bereich inkl. des Einsatzes automatisierter Fahrzeuge sowie der Vorbereitung der unter Nr. b genannten Investitionen.

Die im Rahmen des EFRE zu unterstützenden Maßnahmen sollen genutzt werden, um bestehende verkehrsträger- und mittelübergreifende Konzepte und

Strategien für die Zukunft zu ertüchtigen. Hierzu gehören neben räumlich-verkehrlichen Entwicklungskonzepten wie Verkehrsentwicklungs- und Nahverkehrsplänen auch Nachhaltige Urbane Mobilitätspläne (SUMP) sowie weitere lokale Mobilitätsstrategien (z.B. Elektromobilitätskonzepte).

Die Maßnahme wird durch Initialberatung, fachliche Begleitung der Vorhaben und Netzwerkarbeit unterstützt und begleitet.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurde.

#### Abgrenzung DARP:

Ein Vorhaben, das mit DARP-Mitteln finanziert wird, kann nicht ergänzend mit EFRE-Mitteln finanziert werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Aufgabenträger des straßen- und schienengebundenen Nahverkehrs, gemeinwirtschaftlich tätige Verkehrsunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), Kommunen, Bürger\*innen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Gewährleistung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung durch allgemeine Vorkehrungen bei der Programmerrstellung sichergestellt.

Alle Maßnahmen, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offensteht; Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Es sind aufgrund der intendierten Zielgruppen und Maßnahmen keine Aktionen enthalten, die unmittelbar auf diese Querschnittsziele ausgerichtet sind. Gleichwohl wird die Berücksichtigung dieser während der Programmdurchführung verfolgt. So sind u.a. bei der Beschaffung von Fahrzeugen im ÖPNV die Aspekte der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Gleichheitsgrundsätze wird bei auch bei der Evaluierung der Maßnahmen bewertet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Das Förderangebot ist räumlich auf Investitionen in Städten und Vororten sowie funktionalen städtischen Gebieten ausgerichtet. Dies gilt auch für die Förderung von Mobilitätskonzepten zur Bedienung nachhaltiger, multimodaler und innovativer Mobilitätsanforderungen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

An Thüringen wurde eine Anfrage aus seiner Partnerregion Malopolska bezüglich eines Erfahrungsaustausches im Hinblick auf den Einsatz von EFRE-Mitteln in dem Bereich Förderung des öffentlichen Verkehrs herangetragen. Das TMIL hat Kontakt mit den relevanten Partnern auf polnischer Seite aufgenommen, um einen solchen Erfahrungsaustausch auf den Weg zu bringen. Beide Seiten haben ihr großes Interesse an dieser Kooperation erklärt. Der Erfahrungsaustausch soll spätestens im Jahr 2023 in Form einer Onlinekonferenz starten. Als ein mögliches Thema von gemeinsamem Interesse wurde der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs in urbanen Räumen, einschließlich der Anschaffung einer emissionsfreien oder emissionsarmen Busflotte mit der notwendigen Infrastruktur vorläufig festgehalten.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht geplant.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	RCO57	Kapazität der umweltfreundlichen Fahrzeuge für die	Fahrgäste	1.050,00	8.820,00

					öffentlichen Verkehrsmittel				
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	RCO59	Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Tank-/Aufladestationen)	Tankstellen/Ladepunkte		15,00	45,00
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	RCO60	Städte mit neuen oder modernisierten digitalisierten Verkehrssystemen	Städte		0,00	5,00
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	PO5.1	Mobilitätskonzepte und Machbarkeitsstudien	Anzahl		5,00	15,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	4.621,00	2020	1.500,40	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	RCR62	Nutzer neuer oder modernisierter öffentlicher Verkehrsmittel pro Jahr	Nutzer/Jahr	74.500.000,00	2019	80.500.000,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	PR5.1	Geschätzte Stickoxidemissionen	Tonnen NOX / Jahr	13,20	2020	0,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	082. Umweltfreundliches rollendes Material im Nahverkehr	67.000.000,00
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	084. Digitalisierung des Nahverkehrs	1.000.000,00
5	RSO2.8	Insgesamt			68.000.000,00



Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	68.000.000,00
5	RSO2.8	Insgesamt			68.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	26. Sonstige Ansätze – Städte und Vororte	38.000.000,00
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	27. Sonstige Ansätze – Funktionale städtische Gebiete	30.000.000,00
5	RSO2.8	Insgesamt			68.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO2.8	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	68.000.000,00
5	RSO2.8	Insgesamt			68.000.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 6. Nachhaltige und Integrierte Stadtentwicklung

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die 110 Zentralen Orte Thüringens stellen „das Rückgrat der Landesentwicklung“[1] dar und sollen alle Landesteile stabilisieren und ihnen Entwicklungsimpulse vermitteln. Mit dieser Funktionszuweisung an die Zentralen Orte in der strategischen Landesentwicklung sind spezifische Anforderungen hinsichtlich ihrer Rolle im Wirtschaftskreislauf, bei der Infrastrukturausstattung und den Versorgungsleistungen verbunden. Die Zentralen Orte bilden die Knotenpunkte des Versorgungsnetzes, in denen die Einrichtungen der Daseinsvorsorge für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung gebündelt werden, um Synergien zu nutzen.

In der Förderperiode 2014-2020 flossen allein in die vier Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern fast 50 % aller EFRE-Mittel für nachhaltige Stadtentwicklung. Insgesamt erhielten 27 Zentrale Orte Mittel aus dem EFRE. Sie werden weiterhin das vorrangige Zielgebiet für die EFRE-Förderung nachhaltiger Stadtentwicklung bilden, das für besonders förderwürdige Vorhaben ggf. noch ausgeweitet werden kann.

Die im Abschnitt 1 dargestellten Investitionsbedarfe wurden im Rahmen einer schriftlichen Abfrage bei allen potenziellen Förderstädten im August/September 2019 von diesen benannt und zum Teil bereits mit konkreten Vorhabenvorschlägen untersetzt.

Die Zentralen Orte können die erforderlichen Anpassungsleistungen nur bewältigen, wenn an dem integrierten Ansatz festgehalten wird, der sich in der nachhaltigen Stadtentwicklung durch die Aufstellung und Umsetzung von integrierten gesamtstädtischen Entwicklungskonzepten (ISEK) seit vielen Jahren bewährt hat. Dieser verbindet die verschiedenen sektoralen Handlungsfelder und schenkt den kulturellen, sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten beim Wandel hin zu einer gerechten, grünen und produktiven Gesellschaft nach dem Leitbild der Neuen Leipzig Charta[2] angemessene Beachtung. Die Förderung soll deshalb generell auf der Grundlage von ISEKs erfolgen, über die alle ausgewählten Städte verfügen.

Die ISEK sind unter Bürgerbeteiligung erstellt und von den kommunalen Selbstverwaltungsgremien legitimierte Planungsgrundlagen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren aufwärts. Bei den im festen Turnus stattfindenden Stadtumbaureisungen prüft das zuständige Landesministerium die Aktualität dieser Planungsdokumente und die konkrete Umsetzung daraus abgeleiteter Vorhaben vor Ort.

Für die nachhaltige Stadtentwicklung ergeben sich aus der Analyse folgende Fördertatbestände:

-als Reaktion auf die demografische Entwicklung

- o Anpassungen öffentlicher, kultureller und sozialer Infrastrukturen sowie der gesundheitlichen Versorgung
- o strukturwirksame städtebauliche Vorhaben zur Schaffung attraktiver Lebens-, Mobilitäts- und Wirtschaftsbedingungen
- o Vorhaben zur Erhöhung der Barrierefreiheit in öffentlichen Infrastrukturen
- o nichtinvestive Vorhaben zur Stabilisierung und Belebung des Geschäftsumfeldes von Handel und Gewerbe durch Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements
- o Ertüchtigung kultureller Infrastruktureinrichtungen im Bereich der bildenden und darstellenden Künste einschließlich der Museen und Schaffung der dafür erforderlichen digitalen Kompetenzen mit einem an den FAIR-Prinzipien ausgerichteten Digitalisat-, Metadaten- und Lizenzrechtenmanagement

-als Reaktion auf die klimatische Entwicklung

- o Vorhaben zur Verbesserung der Stadtökologie, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung
- o Vorhaben zur Revitalisierung von Brachflächen in den Städten. Die Grundstücke müssen sich im kommunalen Eigentum befinden.

Die Maßnahme wird durch Initialberatung, fachliche Begleitung der Vorhaben und Netzwerkarbeit unterstützt und begleitet.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurde.

[1] Vgl. Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, S. 21.

[2] Die Neue Leipzig Charta mit dem Untertitel „Die transformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl“ wurde unter der deutschen Ratspräsidentschaft beim informellen Treffen der für Stadtentwicklung zuständigen Ministerinnen und Minister der EU-Mitgliedstaaten am 30.11.2020 verabschiedet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bürger\*innen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Gewährleistung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung durch allgemeine Vorkehrungen bei der Programmerstellung sichergestellt.

Alle Maßnahmen, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offensteht; Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Es sind aufgrund der intendierten Zielgruppen und Maßnahmen keine Aktionen enthalten, die unmittelbar auf diese Querschnittsziele ausgerichtet sind. Gleichwohl wird die Berücksichtigung dieser während der Programmdurchführung verfolgt. So sind u.a. bei Baumaßnahmen die Aspekte der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Gleichheitsgrundsätze wird bei auch bei der Evaluierung der Maßnahmen bewertet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Umsetzung der bewährten territorialen Entwicklungsstrategien soll in Thüringen über das „sonstige territoriale Instrument“ nach Artikel 28 lit. c der Dachverordnung erfolgen. Die damit verbundenen konzeptionellen Anforderungen, die in Artikel 29 der Dachverordnung enthalten sind, entsprechen der bewährten Praxis der integrierten räumlichen Entwicklungsansätze der deutschen Städte.

Neben der funktionalen Bestimmung des territorialen Zielgebiets der Förderung nachhaltiger Stadtentwicklung müssen die Städte auf Grundlage der ISEK Interventionsbereiche identifiziert haben, in denen mittels Ressourcenbündelung eine konzentrierte Förderung im Sinne des URBAN-Ansatzes möglich ist. Damit ist sichergestellt, dass die Aspekte der sozialen, technischen, verkehrlichen und energetischen Infrastruktur, von Ökologie und von Anforderungen an den Klimaschutz sowie von Bildung, Erziehung, Sport und Kultur und nicht zuletzt von Wirtschaft und Arbeitsmarkt berücksichtigt werden. Integrierte Konzepte sind deshalb Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung städtischer Gebiete und bilden daher auch stets die Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen dieses Spezifischen Zieles. Alle Vorhaben, die von den städtischen Behörden oder Selbstverwaltungsgremien ausgewählt werden und sich um eine EFRE-Förderung bewerben, müssen mit den aktuellen ISEKs in Einklang stehen. Dabei können EFRE-Fördervorhaben sowohl innerhalb von festgelegten

Sanierungsgebieten nach BauGB als auch außerhalb von solchen in zentral oder peripher gelegenen Stadtquartieren angesiedelt sein.

#### Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

An Thüringen wurde eine Anfrage aus seiner Partnerregion Malopolska bezüglich eines Erfahrungsaustausches im Hinblick auf den Einsatz von EFRE-Mitteln in dem Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung herangetragen. Das für nachhaltige Stadtentwicklung zuständige Ministerium (TMIL) hat Kontakt mit den relevanten Partnern auf polnischer Seite aufgenommen, um einen solchen Erfahrungsaustausch auf den Weg zu bringen. Beide Seiten haben ihr großes Interesse an dieser Kooperation erklärt. Der Erfahrungsaustausch soll spätestens im Jahr 2023 in Form einer Online-Konferenz starten. Als ein mögliches Thema von gemeinsamen Interesse wurde die Revitalisierung benachteiligter städtischer und postindustrieller Gebiete vorläufig festgehalten.

#### Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Nutzung eines Finanzierungsinstrumentes (Darlehen des Thüringer Stadtentwicklungsfonds), basierend auf den Ergebnissen einer noch durchzuführenden Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 58 Abs. 3 der Dachverordnung, wird in Erwägung gezogen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	0,00	631.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den Strategien	0,00	15,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO77	Anzahl der unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Kultur- und Tourismusstätten	0,00	6,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCR52	Sanierte Flächen, die für Grünflächen, Sozialwohnungen, wirtschaftliche oder andere Aktivitäten genutzt werden	Hektar	0,00	2020	32,40	Antrags- und Bewilligungsverfahren	
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCR77	Besucher von unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Besucher/Jahr	2.831.091,00	2020	2.981.091,00	Antrags- und Bewilligungsverfahren	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	073. Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten	84.127.922,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	165. Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen und Dienstleistungen	31.547.972,00
6	RSO5.1	Insgesamt			115.675.894,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	115.675.894,00
6	RSO5.1	Insgesamt			115.675.894,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	17. Sonstige territoriale Instrumente – Stadtviertel	26.500.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	70.675.894,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	19. Sonstige territoriale Instrumente – Funktionale städtische Gebiete	18.500.000,00
6	RSO5.1	Insgesamt			115.675.894,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	115.675.894,00
6	RSO5.1	Insgesamt			115.675.894,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.2. Priorität technische Hilfe



### 3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und 26 der Dachverordnung

#### 3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

(1) Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu InvestEU- Politikbereich	Aufschlüsselung nach Jahren						
Fonds	Regionenkategorie		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027

\* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren

Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
-------	-------------------	-------	-------------------	------	------	------	------	------	------	------	-----------

\* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

### Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

--

### 3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

### 3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

### 3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen\* (Zusammenfassung)

Ab	Zu						
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

### 3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
EFRE*	Übergang	0,00	185.919.242,00	188.910.069,00	191.961.455,00	195.073.859,00	80.825.548,00	80.825.549,00	82.444.634,00	82.444.634,00	1.088.404.990,00
Insgesamt EFRE		0,00	185.919.242,00	188.910.069,00	191.961.455,00	195.073.859,00	80.825.548,00	80.825.549,00	82.444.634,00	82.444.634,00	1.088.404.990,00
Insgesamt		0,00	185.919.242,00	188.910.069,00	191.961.455,00	195.073.859,00	80.825.548,00	80.825.549,00	82.444.634,00	82.444.634,00	1.088.404.990,00

\* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

### 3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungsatz (h)=(a)/(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 (b)	für technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 (c)	ohne technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 (i)	für technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 (j)					
1	1	Insgesamt	EFRE	Übergang	373.635.000,00	306.846.871,00	10.739.640,00	54.153.129,00	1.895.360,00	249.090.000,00	182.604.187,00	66.485.813,00	622.725.000,00	60,0000000000%
1	2	Insgesamt	EFRE	Übergang	206.195.940,00	169.337.934,00	5.926.828,00	29.885.197,00	1.045.981,00	137.463.960,00	73.583.760,00	63.880.200,00	343.659.900,00	60,0000000000%
2	3	Insgesamt	EFRE	Übergang	157.485.600,00	129.334.681,00	4.526.714,00	22.825.319,00	798.886,00	104.990.400,00	97.745.400,00	7.245.000,00	262.476.000,00	60,0000000000%
2	4	Insgesamt	EFRE	Übergang	160.983.900,00	132.207.652,00	4.627.268,00	23.332.348,00	816.632,00	107.322.600,00	107.322.600,00	0,00	268.306.500,00	60,0000000000%
2	5	Insgesamt	EFRE	Übergang	70.380.000,00	57.799.411,00	2.022.979,00	10.200.589,00	357.021,00	46.920.000,00	5.175.000,00	41.745.000,00	117.300.000,00	60,0000000000%
5	6	Insgesamt	EFRE	Übergang	119.724.550,00	98.323.507,00	3.441.322,00	17.352.387,00	607.334,00	79.816.367,00	79.816.367,00	0,00	199.540.917,00	59,9999998998%
Insgesamt			EFRE	Übergang	1.088.404.990,00	893.850.056,00	31.284.751,00	157.748.969,00	5.521.214,00	725.603.327,00	546.247.314,00	179.356.013,00	1.814.008.317,00	59,9999998990%
Gesamtbeitrag					1.088.404.990,00	893.850.056,00	31.284.751,00	157.748.969,00	5.521.214,00	725.603.327,00	546.247.314,00	179.356.013,00	1.814.008.317,00	59,9999998990%

\* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

\*\* Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

#### 4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes:  1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gwb">https://www.gesetze-im-internet.de/gwb</a>  - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016">https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016</a>  - Sektorenverordnung (SektVO), <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sekto_2016">https://www.gesetze-im-internet.de/sekto_2016</a>  - Vergabestatistikverordnung (VergStatVO), <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/">https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/</a>	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken:  a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	siehe 1.	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören:  - Name des Bieters, auf dessen - Angebot zugeschlagen wurde; - Zahl der eingegangenen Angebote

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftragswert</li> <li>- Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie</li> <li>- Vertragswert nach Abschluss.</li> </ul>
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: <a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html</a>	BMWK und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	<a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eustatistik.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eustatistik.html</a>	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: <a href="https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html">https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html</a></li> <li>- Rechtsgrundlagen Wettbewerbsregister:</li> </ul>	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.



Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				weitergeleitet werden.		<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html">https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html</a> , <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html</a>  - Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: <a href="https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html">https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html</a>	
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen:  1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	- interministerielle Vereinbarung - EFRE-Leitfaden - Antragsformular	Die Durchführung der Maßnahmen unter Beachtung des EU- und nationalen Rechts obliegt den zwischengeschalteten Stellen (zgS).  Mit dem Leitfaden für die mit der Bewirtschaftung von Mitteln des EFRE befassten Stellen wird auf die Einhaltung der verschiedenen Beihilferegulungen bei der Gewährung der Finanzhilfen verwiesen.  Die Gewährung von Beihilfen wird davon abhängig gemacht, dass die Unternehmen einen adäquaten Nachweis (Eigenerklärung) erbringen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten sind. Diese werden auf Plausibilität überprüft. Stichprobenhaft (risikoorientiert) werden weitere Unterlagen, z.B. Jahresabschlüsse

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>abgefordert und geprüft.</p> <p>Ebenso prüfen die zgS bei jedem Vorhaben, dass die potentiell Begünstigten keine Unternehmen sind, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind. Genutzt wird hierzu die Website der EU-Kommission: <a href="https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en">https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en</a>.</p> <p>Die Prüfungen sind in Checklisten und mit Quellennachweis zu dokumentieren.</p> <p>Die VB EFRE hat jederzeit Zugriff auf die Informationen, die den zgS vorliegen.</p>
				<p>2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.</p>	<p>Ja</p>	<p><a href="http://www.wirtschaft.thueringen.de">www.wirtschaft.thueringen.de</a>; <a href="http://www.efre-thueringen.de">www.efre-thueringen.de</a></p>	<p>Bundesebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen.</li> <li>- Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilferferate der Länder und des Bundes sowie weiteren Gremien</li> <li>- Zentrale Ansprechpartner im Referat für Beihilfekontrollpolitik im BMWK</li> <li>- Durchführung von Schulungen zu beihilferechtlichen Themen für interessierte Angehörige der Verwaltung</li> </ul>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>durch Referenten des Referats für Beihilfenkontrollpolitik des BMWK (organisiert durch die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung).</p> <p>Landesebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft Wissenschaft und Digitale Gesellschaft verfügt über ein zentrales Beihilfenreferat (Referat 32), das für die Begleitung, Anwendung und Überwachung bestehender Beihilfen sowie für die Notifizierung neuer Beihilfen zuständig ist.</li> <li>- Die Verwaltungsbehörde EFRE stellt auf seiner Internetseite relevante EU-Dokumente (Leitlinien, Verordnungen etc.) sowie Handreichungen des BMWK zum Thema EU-Beihilfenrecht zusammen.</li> <li>- Beihilferechterspezern stehen bei Fragen zur Verfügung.</li> <li>- Die Verwaltungsbehörde organisiert Schulungen zum Thema Beihilfen.</li> </ul>
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:	Ja	Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01):	Im Einklang mit den Kommissionsleitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der Verwaltungsbehörde (VB) EFRE sowie die Vereinbarungen mit zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta der Grundrechte

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.		<a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&amp;from=RO">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&amp;from=RO</a>	(GRC). In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des Begleitausschusses, die neue Unterstützungsstruktur des Bundes zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze (über Vertretung der Länder im BGA des Bundes ESF-Plus-Programms) und Landesbeauftragte der Landesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der	Ja	Bericht der Verwaltungsbehörde EFRE an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren  Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)	Die VB EFRE übernimmt in der Förderperiode 2021-2027 die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inkl. verlinkter Liste

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Charta.		<a href="https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html">https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html</a> Website der Antidiskriminierungsstelle des Landes <a href="https://www.staatskanzlei-thueringen.de/arbeitsfelder/lads">https://www.staatskanzlei-thueringen.de/arbeitsfelder/lads</a>	mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) zum EFRE Thüringen Förderperiode 2021-2027 hingewiesen. Im BGA wird auf Grundlage einer Regelung in der GO ein eigener TOP in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Beschwerden und ggfs. Aktivitäten zur Charta durch die VB informiert wird. Beschwerdeführer erlangen z. B. durch die Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz oder die Landesantidiskriminierungsstelle des Freistaats Thüringen Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein:  1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	Bund: NAP, Statusbericht zum NAP: <a href="http://www.gemeinsam-einfach-machen.de">www.gemeinsam-einfach-machen.de</a>  Beauftragte*r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK): <a href="http://www.behindertenbeauftragter.de">http://www.behindertenbeauftragter.de</a>  Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland: <a href="http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/">http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/</a>	Der NAP zur Umsetzung der UN-BRK trat 2011 in Kraft, wurde 2018 evaluiert und 2020 fortgeschrieben.  Der Thür. Maßnahmenplan (TMP) zur Umsetzung der UN-BRK trat 2012 in Kraft, wurde 2016 evaluiert und 2017/2018 fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung des TMP beinhaltet 130 Maßnahmen, zu deren Umsetzung sich die Landesregierung verpflichtet hat. Die Gesamtkoordination für die Umsetzung des TMP obliegt dem TMASGFF. Hierfür wird u.a. jährlich eine Sachstandsabfrage zu den Einzelmaßnahmen durchgeführt und deren Ergebnisse veröffentlicht. Zudem

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Land Thüringen: Thüringer Maßnahmeplan: <a href="https://bit.ly/2SQwS0o">https://bit.ly/2SQwS0o</a></p> <p>Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung: <a href="http://www.tlmb-thueringen.de">http://www.tlmb-thueringen.de</a></p>	<p>erfolgen regelmäßige Treffen einer mit allen Ressorts besetzten Arbeitsgruppe (AG). Im TMASGFF ist auch der Focal Point nach Art. 33 UN-BRK angesiedelt.</p> <p>Bundes- und Landesmaßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK sind online einsehbar und werden regelmäßig aktualisiert. Der Bundesstatusbericht enthält nun zusätzlich die Handlungsfelder „Digitalisierung und Inklusion“ sowie „COVID-19“. Eine weitere Bundesevaluierung der UN-BRK Umsetzung und dessen Wirkung ist geplant. In Thüringen läuft eine fortwährende Umsetzungsbegleitung über neun dauerhafte etablierte AG unter breiter Teilnahme der Zivilgesellschaft.</p>
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	<p>BGG: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/">https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/</a></p> <p>AGG: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/agg/">https://www.gesetze-im-internet.de/agg/</a></p> <p>KHV: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/khv/">https://www.gesetze-im-internet.de/khv/</a></p> <p>Artikel 4 Abs. 2 Verf TH: <a href="http://landesrecht.thueringen.de/bsth/do">http://landesrecht.thueringen.de/bsth/do</a></p>	<p>Die Anforderungen der UN-BRK werden im Programm im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien, Projektauswahlkriterien sowie auch im spezifischen Antrags- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>cument/jlr-VerfTHpG1</p> <p>ThürGIG:  <a href="http://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-InklGIGTHrahmen">http://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-InklGIGTHrahmen</a></p> <p>ThüBaFF: <a href="http://www.tlmb-thueringen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_tlmb/themen/downloads/Richtlinie_ThueBaFF.pdf">http:// www.tlmb-thueringen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_tlmb/themen/downloads/Richtlinie_ThueBaFF.pdf</a></p> <p>ThürBarrWebG:  <a href="http://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BfWebGTHrahmen">http://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BfWebGTHrahmen</a></p>	<p>Beim Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wurde eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit eingerichtet. An gleicher Stelle ist auch die Landesdurchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit angesiedelt.</p> <p>Die VB führt mit den zgS Schulungen zur UNBRK und Barrierefreiheit durch. Schulungen zum Thema digitale Barrierefreiheit und Leichte Sprache werden den Mitarbeitern*innen der obersten Landesbehörden u.a. über das Jahresfortbildungsprogramm angeboten.</p>
				<p>3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.</p>	<p>Ja</p>	<p>Bericht der Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der UN-BRK mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren</p>	<p>Die VB EFRE übernimmt in der Förderperiode 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK. Die VB richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung des EFRE angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum EFRE Thüringen Förderperiode 2021-2027 hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z. B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM), die Schlichtungsstelle BGG oder die</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die VB sorgt als Vorsitzende des Begleitausschusses (BGA) für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger TOP in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum konkreten UN-BRK-Verstoß und den Abhilfemaßnahmen. Zusätzlich wird das Verfahren der Beteiligung des BGA bei Verstößen gegen die UN-BRK in die Geschäftsordnung des BGA aufgenommen.
1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	EFRE	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Ja	Strategie oder Strategien für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch: 1. aktuelle Analyse von Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung;	Ja	Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung und wirtschaftlichen Wandel in Thüringen (RIS Thüringen), Kapitel 2 sowie Kapitel 5.1 zu Digitalisierung	Die Strategie basiert auf aktualisierten statistischen Daten. Sie belegen, dass entscheidende Herausforderungen im deutschlandweiten Vergleich u.a. eine geringe Anzahl an Patentanmeldungen und die Lücke bei großen Forschungsinfrastrukturen sind. Dadurch fehlen Innovationsimpulse und wichtige regionale Partner für die FuT-Tätigkeit von KMU. Grundlegender Parameter und entscheidender Grund für die geringe FuE-Ausgabenintensität des Wirtschaftssektors ist die KMU-geprägte Wirtschaftsstruktur und das Fehlen großer Unternehmen mit eigener Forschung. Weitere Herausforderungen, auch für die Digitalisierung, sind der zunehmende Fachkräftemangel und die vergleichsweise geringe private Investitionsquote. Durch Unterstützung



Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							der FuI-Tätigkeit der KMU, Ausbau von FuI-Kapazitäten in Wissenschaftseinrichtungen und Optimierung des Wissenstransfers in die Wirtschaft soll die Innovationsdiffusion verbessert und ein Beitrag zu Erhöhung der FuE-Ausgaben in der Wirtschaft geleistet werden.
				2. Vorhandensein einer zuständigen regionalen oder nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist;	Ja	RIS Thüringen, Kapitel 4.1	Das Thüringer Clustermanagement (ThCM) ist seit 2015 die RIS-Geschäftsstelle in Thüringen und hat eine wesentliche Unterstützungs- und Ergänzungsfunktion für die Aufgabenwahrnehmung der Landesregierung im Rahmen der Thüringer Innovationspolitik. Das ThCM ist von der Landesregierung beauftragt, als zentrale Struktureinheit übergreifende Konzeptions-, Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben für die Umsetzung der Thüringer Innovationsstrategie wahrzunehmen. Das ThCM übernimmt vor allem die prozess- und beteiligungsorientierte Umsetzung der Thüringer Innovationsstrategie.
				3. Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie;	Ja	RIS Thüringen, Kapitel 4.3	Jährliche Monitoringberichte dienen der fortlaufenden Messung der RIS-Umsetzungsaktivitäten/ –ergebnisse. Sie ermöglichen einen umfassenden Blick auf die Strategie- und Spezialisierungsfeldentwicklung.  Analog zur Förderperiode 2014-2020 soll ein externer Gutachter im Rahmen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>einer ex-post Evaluierung die Wirksamkeit der RIS-Ziele in Verbindung mit den EFRE-Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation bewerten. Die Evaluierung ist Bestandteil des Evaluierungsplans zum Programm EFRE Thüringen. Empirische Basis für die Evaluierung sind zum einen die systematisch dokumentierten Monitoringdaten und darauf aufbauende thematische und regionale Auswertungen. Zum anderen sollen im Evaluierungsprozess methodisch zusätzliche Daten erhoben werden, bspw. durch Befragung von wesentlichen Stakeholdern und Begünstigten der Förderung sowie Analyse von relevanten Studien, die sich u. a. auf den Einsatz von EFRE-Mitteln oder die Weiterentwicklung von Förderansätzen beziehen.</p>
				<p>4. Funktionieren der Zusammenarbeit der Interessenträger („unternehmerischer Entdeckungsprozess“);</p>	<p>Ja</p>	<p>RIS Thüringen, Kapitel 4.1</p>	<p>In der Funktion als RIS-Geschäftsstelle ist das ThCM angehalten, die wesentlichen Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Clustern/Netzwerken und weiteren Intermediären in dem Umsetzungsprozess einzubinden. Themenfokussierte Foren und Digitalformate sind als Kooperations- und Koordinierungsplattformen das maßgebliche Beteiligungsinstrument mit Breitenwirkung.  Zur Stärkung des unternehmerischen</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Entdeckungsprozesses im Kontext der Diskussion und bedarfsgerechten Entwicklung der Spezialisierungsprofile in den Felder unterstützen die Foren insb. die Vernetzung, den Erfahrungsaustausch sowie eine agile, zielgruppen- und themenspezifische Zusammenarbeit der Akteure.
				5. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme;	Ja	RIS Thüringen, Kapitel 2.3, 4.2	Ein Schwerpunkt der Thüringer Innovationspolitik bleibt der strategische Auf- und Ausbau der Forschungsinfrastruktur. Um die Diffusion fortschrittlicher Technologien zu beschleunigen, muss den Thüringer Unternehmen der Zugriff auf Know-how und Forschungsergebnisse erleichtert und ihnen das in Thüringen vorhandene Wissen kooperativ zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus weist insbesondere die Vernetzung zwischen Unternehmen untereinander und mit der Wissenschaft weiterhin Entwicklungspotenziale auf. Zur kontinuierlichen Steigerung wirtschaftlicher Innovationen sind anwendungsorientierte Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ein wichtiges und in Thüringen bereits erfolgreich etabliertes Instrument. FuE-Kooperationen zwischen Unternehmen (insb. KMU) und Wissenschaftseinrichtungen und der damit verbundene Transfer von FuE-Ergebnissen, Ideen und Rationalisierungsansätzen in neue

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Produkte, Verfahren und Dienstleistungen können auf diese Weise gezielt befördert werden.
				6. gegebenenfalls Maßnahmen zur Unterstützung des industriellen Wandels;	Ja	RIS Thüringen, Kapitel 2.2, 5.2	<p>Querschnittsziel der Thüringer Innovationspolitik ist die Treibhausgas-Neutralität. Die damit einhergehende Treibhausgasminderung und Transformation von Prozessen/Produkten ist in unterschiedlicher Ausprägung von Relevanz für alle Spezialisierungsfelder. Um den klimabezogenen Herausforderungen zu begegnen, sind umfangreiche Effizienz-, Modernisierungs- und Digitalisierungsmaßnahmen notwendig, die eine hohe finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen voraussetzen, welche im erforderlichen Umfang häufig nicht gegeben ist.</p> <p>Die Wirtschaft muss daher bei der Umsetzung der notwendigen Transformationen unterstützt werden, bspw. sollen die bewährten, technologie- und branchenoffenen Instrumente der Investitions- und Innovationsförderung fortgeführt werden. Ergänzend setzt sich die Landesregierung für das Schaffen geeigneter politischer Rahmenbedingungen ein, welche die notwendigen Transformationsprozesse und Investitionen in CO<sub>2</sub>-arme Technologien flankieren.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				7. Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt werden.	Ja	RIS Thüringen, Kapitel 2.3	<p>Die zentrale geografische Lage Thüringens in der Mitte Deutschlands/Europas bietet gerade für europäische Kooperationsprojekte vorteilhafte Bedingungen, die es noch stärker zu nutzen gilt. Im Bereich der Stärkung der FuE- Aktivitäten unterstützt die Landesregierung weiterhin die überregionalen Vernetzungsaktivitäten der Innovationsakteure, bspw. im Kontext der EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation und auf der Smart Specialisation Plattform der EU. Um die internationale Wahrnehmbarkeit Thüringens zu steigern und über den Austausch von Best-Practices eigene Prozesse weiterzuentwickeln, nutzt die Landesregierung überregionale Austauschformate u. a. des Bundes und der EU.</p> <p>Es ist geplant, die Förderung des EEN Thüringen und des EU-Referentennetzwerk der Hochschulen und Forschungseinrichtungen als wichtige, die Maßnahmen des operationellen Programms flankierende Unterstützerstrukturen fortzusetzen. Auch ein Teil der FTI-Richtlinien sind darauf ausgerichtet, Thüringer Akteure insb. in den RIS-relevanten Feldern bei der Vorbereitung von Projektanträgen für EU-FuE-Programme, u.a. Horizont Europa, zu unterstützen.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	<p>1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates,</p> <p>a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält;</p> <p>b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt;</p> <p>c) in der wirksame Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.</p>	Ja	Übermittlung der Renovierungsstrategie (LTRS) gemäß RL 2018/844/EU an 3.7.2020 an die EU-Kommission	<p>LTRS beschreibt:</p> <p>a. Fahrplan 2030 für Gesamtenergieeffizienz sowie Prüfauftrag für Fortschreibung der LTRS inkl. Festlegung Meilensteine nach 2030 unter Berücksichtigung neuer nat./EU Ziele</p> <p>b. Breites Bündel an Maßnahmen und Anreizen für Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien insb. zu Investitionsförderung, Beratung und Kommunikation (vgl. Kap 2.3), u.a. CO2-Gebäudesanierungsprog./MAP bzw. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Haushaltsmittel 8,7 Mrd. in 2020 und 18,4 Mrd. Neuzusagevolumen in 2021</p> <p>c. Strategien, Maßnahmen und Mechanismen für kosteneffiziente Renovierungen und zur Mobilisierung von Investitionen</p>
				2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen	Ja	Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, Klimaschutzprogramm 2030 (KSP), Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Energieeffizienzstrategie 2050 (EffStra).	Förderprogramme und Energieberatung setzen spürbare Impulse zu Energieeffizienz. Mit KSP wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, insb. GEG, steuerliche Förderung und BEG. Übergeordnet legt EffStra Effizienzziel 2030 fest, bündelt Maßnahmen im neuen Nat. Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) und gestaltet

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							den Dialog „Roadmap Energieeffizienz“ aus.
2.2. Governance des Energiesektors	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes:	Ja	<a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html</a>	Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-Zielen für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz.  Die Bundesregierung notifiziert in ihrem finalen NECP ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030. Diese sind: die Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30 % in 2030 im Vergleich zu 2008 sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger auf einen Anteil von 30% am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zudem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030.
				2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO2-armen Energie.	Ja	<a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html</a>	Der NECP enthält einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und beschreibt, mit welchen Strategien und Maßnahmen die Ziele des Plans erreicht werden sollen.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
2.4. Wirksamer Rahmen für das Katastrophenrisikomanagement	EFRE	RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler Katastrophenrisikomanagementplan, der auf der Grundlage von Risikobewertungen erstellt wurde und den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels und den derzeitigen Strategien zur Anpassung an den Klimawandel gebührend Rechnung trägt und Folgendes umfasst:  1. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, die im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bewertet wurden, unter Berücksichtigung des derzeitigen und sich entwickelnden Risikoprofils mit einer indikativen Zeitspanne von 25 bis 35 Jahren. Die Bewertung stützt sich in Bezug auf klimabezogene Risiken auf Prognosen und Szenarien zum Klimawandel;	Ja	- Aktionsplan Anpassung (APA) zur Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS)  - Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen: <a href="http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=3">www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=3</a>  - Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement: <a href="http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis-leitfaden.pdf;jsessionid=079EBA7A0598FC4B462E13493E8B552E.2_cid364?__blob=publicationFile&amp;v=6">www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis-leitfaden.pdf;jsessionid=079EBA7A0598FC4B462E13493E8B552E.2_cid364?__blob=publicationFile&amp;v=6</a>	Im Rahmen des EU-Berichtswesens zu Art. 6 haben Bund und Länder 2015 und 2018 zur nationalen Risikobewertung und den Risikomanagementfähigkeiten berichtet. Der Bericht zum aktuellen Zyklus wird 2021 vorgelegt. Der Bund erstellt zu Schlüsselrisiken im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz und hat eine Methodik zur Verfügung gestellt, mit der auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden können. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) von 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutz. Nach der ersten Fortschreibung mit APA II im Jahr 2015 wurde der zweite Fortschrittsbericht zur DAS mit APA III im November 2020 vorgelegt. In der „Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen“ werden neben technischem bzw. menschlichem Versagen sowie Bedrohungen durch Terrorismus, Kriminalität oder Krieg auch Naturereignisse umfänglich berücksichtigt und die Herausforderungen an Betreiber explizit adressiert.
				2. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung, mit	Ja	- Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	In Thr. sind die unteren Katastrophenschutzbehörden für die Vorbereitung auf eine Abwehr von Katastrophengefahren verantwortlich.



Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				denen den ermittelten wichtigsten Risiken begegnet wird. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den Risiken und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen, Kapazitätslücken, der Wirksamkeit und der Effizienz unter Berücksichtigung möglicher Alternativen priorisiert werden;		<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)</li> <li>- §§ 72 -80 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</li> <li>- Integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Thüringen (IMPAKT)  <a href="https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/01_TMUEN/Unsere_Themen/Klima/Klimaanpassung/IMPAKT_II_Broschuere.pdf">https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/01_TMUEN/Unsere_Themen/Klima/Klimaanpassung/IMPAKT_II_Broschuere.pdf</a></li> </ul>	<p>Dazu zählen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderliche Ausrüstung verfügen,</li> <li>- Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Katastrophenschutzes gebildet sind die Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes sichergestellt ist,</li> <li>- Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz aufgestellt sind sowie fortgeschrieben werden, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen, und diese mit benachbarten Katastrophenschutzbehörden abzustimmen und</li> <li>- Katastrophenschutzübungen durchgeführt werden.</li> </ul> <p>Nach § 55 ThürWG hat jede Gemeinde, die erfahrungsgemäß von Hochwasser betroffen ist, einen Wasserwehrdienst einzurichten und die erforderlichen Hilfsmittel bereitzuhalten.</p> <p>Nach §§ 75 u. 80 WHG werden alle Maßnahmen (auch Katastrophenschutz) zur Verringerung von Hochwasserrisiken in den Risikomanagementplan eingearbeitet und innerhalb der nationalen und internationalen Flussgebiete abgestimmt.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				3. Angaben über die Finanzmittel und Mechanismen zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten im Zusammenhang mit Prävention, Vorsorge und Bewältigung.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG)</li> <li>- Thüringer Wassergesetz (ThürWG)</li> </ul>	<p>ThürBKG: Jede Körperschaft und sonstige Einrichtung trägt die Personal- und Sachkosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, mit Ausnahme der Kosten für die Einsätze und Übungen.</p> <p>Für die Wahrnehmung der Katastrophenschutzaufgaben wird den Landkreisen und kreisfreien Städten ein angemessener finanzieller Ausgleich gewährt. Das Land stellt für den Katastrophenschutz erforderliche Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung zur Verfügung. Ebenso trägt das Land die von anderen Stellen nicht übernommenen Kosten für die Einsätze und Übungen in anderen Ländern und im Ausland, wenn der Einsatz oder die Übung von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium angeordnet oder genehmigt war.</p> <p>ThürWG: Die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes ist eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Insofern ist die Finanzierung von jeder Gemeinde selbst erforderlich.</p>

## 5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG), Verwaltungsbehörde EFRE, Max-Reger-Straße 4-8, 99096 Erfurt	Volker Kurz	Referatsleiter	volker.kurz@tmwwdg.thueringen.de
Prüfbehörde	Thüringer Finanzministerium (TFM), Liegenschaften, Offene Vermögensfragen, Vermögenszuordnung, Grundstücksverkehrsordnung, Landesvermögen (ohne Beteiligungen), Prüfbehörde EFRE, Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt	Klaus Lübke	Referatsleiter	klaus.luebke@tfm.thueringen.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 423, Frankfurter Straße 29, 65760 Eschborn	Thomas Meyer		thomas.meyer@bafa.bund.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

## 6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Die Programmplanung 2021-2027 ist als ein mehrstufiger Prozess anzusehen, der vom Prinzip der Partnerbeteiligung getragen wird. Daher ist und wird die Einbindung der relevanten Partner\*innen bei der Programmplanung, Programmumsetzung, Überwachung und Evaluierung in Thüringen ein fester Bestandteil der Strukturfondsförderung.

Die Vorbereitung und Erarbeitung des Programms EFRE Thüringen erfolgt durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) als Sitz der Verwaltungsbehörde EFRE.

Zur Vorbereitung des Programms für den EFRE wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde ESF im Mai 2019 unter Leitung der Verwaltungsbehörden EFRE und ESF eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) zur Planung der Programme EFRE und ESF eingesetzt. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus der Thüringer Staatskanzlei und allen Thüringer Ministerien, die Strukturfondsmittel in der Förderperiode 2014-2020 umsetzen. Ziel der IMAG war es, durch den Informationsaustausch zwischen der Thüringer Staatskanzlei und den Ressorts, Transparenz in der Programmplanung herzustellen und die Fachressorts vor Beginn der Förderperiode einzubinden. Die Vertreter in der IMAG übernahmen die Koordination in den jeweiligen Ressorts und der Thüringer Staatskanzlei. Die Arbeit der IMAG begann mit einer Bedarfsabfrage bei den Thüringer Ministerien zu deren Schwerpunkten im Rahmen der neuen Förderperiode, die in der zweiten Sitzung am 27. August 2019 vorgestellt wurden.

Im 1. Halbjahr 2020 erarbeitete die Verwaltungsbehörde EFRE ein Konzept zur Einbindung der Partner in die Programmplanung. Die Erarbeitung des Konzepts erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Thüringer Staatskanzlei und den Ressorts der Thüringer Landesregierung. Die Vertreter aus der Staatskanzlei und den Ressorts der Landesregierung wurden aufgefordert, wichtige Partner aus den folgenden Bereichen für die Programmplanung zu benennen: regionale, lokale, städtische und andere Behörden; Wirtschafts- und Sozialpartner; Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren sowie Forschungseinrichtungen und Universitäten.

Die Auftaktveranstaltung zur vertiefenden Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung des Programms EFRE Thüringen erfolgte am 14. November 2019 mit Workshops zum Thema „Mögliche Maßnahmen der EFRE- und ESF-Förderung der Förderperiode 2021-2027“ getrennt nach den Politischen Zielen 1, 2, 4 und 5 im TMWWDG. Die Hinweise der Partner\*innen wurden in den Prozess der weiteren Programmplanung einbezogen, indem sie an die Fachressorts übermittelt und im Rahmen der IMAG hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die zuvor angemeldeten Bedarfsanmeldungen diskutiert wurden.

Im Juni 2020 wurde nach enger Zusammenarbeit und Abstimmung in der IMAG ein Eckpunktepapier für die EFRE-Förderung auf Basis der Verordnungsentwürfe fertig gestellt. Die inhaltliche Diskussion des Eckpunktepapiers mit den Partner\*innen erfolgte bei einer virtuellen Sitzung des Begleitausschusses am 17. Juli 2020 sowie im August 2020 durch Versendung des Papiers an die relevanten Partner\*innen. Es bestand die Möglichkeit der Stellungnahme zum Eckpunktepapier. Die Vorschläge und Anregungen der Partner\*innen wurden durch die IMAG in die laufenden Abstimmungsprozesse eingebracht.

Darüber hinaus wurden die Eckpunkte mit verschiedenen Partner\*innen im Rahmen von bilateralen Gesprächen intensiv diskutiert. So fanden am 15. September 2020 und 23. September 2020 Gespräche mit Vertretern der IHK und des DGB statt.

Im Rahmen der digitalen EFRE-Jahresveranstaltung am 07. Dezember 2020 wurde der strategische Teil des zukünftigen Programm EFRE Thüringen vorgestellt und die Partner\*innen über den bisherigen Erstellungsprozess in Kenntnis gesetzt. Zudem bestand die Möglichkeit, Fragen und Anregungen in den Prozess einzuspeisen.

Am 20. Juli 2021 wurden im Rahmen einer digitalen Konsultationsrunde die Partner\*innen erneut in den fortgeschrittenen Programmplanungsprozess einbezogen.

Vom 01. Oktober 2021 bis 15. Oktober 2021 hatte die gesamte Öffentlichkeit die Möglichkeit ihre Meinung zur Programmwurf für die Förderperiode 2021-2027 mitzuteilen.

Die Rückmeldungen der Partner\*innen sowie der Öffentlichkeit wurden in der IMAG besprochen und zur Berücksichtigung in die laufenden Abstimmungsprozesse gegeben. Im Begleitausschuss wurden die Partner\*innen über die Berücksichtigung ihrer Anregungen informiert.

Neben dem Begleitausschuss sind bereits verschiedene Gesprächsrunden und Gremien etabliert, über die eine verstärkte Einbindung der Partner\*innen bei der Planung des Programm EFRE Thüringen erfolgte. In diesem Zusammenhang sind der Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft des Thüringer Landtages, die Kammergespräche mit Vertretern der Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern, die Gesprächsrunden mit dem Thüringer Gewässerbeirat, dem Beirat Thüringer Energiewende, aber auch dem Arbeitskreis „Effiziente Stadt“ sowie dem Arbeitskreis „Außenwirtschaft“ zu nennen.

In einem iterativen und interaktiven Prozess wurden begleitend zur Programmplanung eine sozioökonomische Analyse und SWOT-Analyse durch die Ramboll Management Consulting GmbH erstellt sowie die Strategische Umweltprüfung (SUP) durch die ÖIR GmbH durchgeführt. Mit dem sogenannten Scoping-Termin am 29. Juli 2020 begann der Prozess der SUP unter Teilnahme von Vertretern der Thüringer Staatskanzlei (TSK), des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN), des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), des Thüringer Landesrechnungszentrums (TLRZ) sowie des Thüringer Finanzministerium (TFM). Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte die Festlegung des Untersuchungsrahmens. Eine Diskussion des Umweltberichts vor Auslage für die Öffentlichkeit fand am 09. Dezember 2020 statt. Hier nahmen Vertreter der TSK, des TMUEN und dem TLRZ teil. Die SUP-Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Zeitraum 12. Juli 2021 bis 13. September 2021. Über die Ergebnisse der sozioökonomischen Analyse und SWOT-Analyse sowie den Stand der SUP wurde der Begleitausschuss am 18. Mai 2021 informiert.

Bei der Einbindung der Partner\*innen in der Förderperiode 2021 bis 2027 bei der Programmdurchführung, Überwachung und Evaluierung wird an die Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode sowie bei der Erarbeitung des Programms angeknüpft. Die Aufgaben des Begleitausschusses ergeben sich aus Artikel 39 der Dachverordnung. Er soll sich spätestens drei Monate nach Genehmigung des Programms konstituiert haben. Eine Geschäftsordnung ist zu bestimmen, die die weiteren Einzelheiten beschreibt. Die Verwaltungsbehörde stellt dem Begleitausschuss alle Informationen zur Verfügung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt.

Die Zusammensetzung des Begleitausschusses soll sich an der Zusammensetzung des Begleitausschusses der Förderperiode 2014-2020 orientieren. Es wird vorab bewertet, ob aufgrund der veränderten

inhaltlichen Ausrichtung des Programms ggf. neue Interessenträger einzubeziehen sind. Der Begleitausschuss soll zweimal im Jahr tagen, wobei die Sitzungen auch als digitale Veranstaltungen, zumindest digital unterstützte, stattfinden können. Zudem kann es bei Bedarf anlassbezogene Sitzungen geben. Um die Expertise der einzelnen Mitglieder des Begleitausschusses zu nutzen, können diese über die regulären Sitzungen hinaus themenbezogen in die Umsetzung des Programms eingebunden werden. Es soll ein angemessener Beitrag der Technischen Hilfe für die Stärkung des Begleitausschusses geleistet werden. Die Mittel sollen so eingesetzt werden, dass der Begleitausschuss seine Aufgaben effizienter erledigen kann. Dazu soll Expertise, ggfls. am Markt, organisiert werden.

Auf den Jahresveranstaltungen werden die Begünstigten, Multiplikator\*innen und die für die Themenfelder relevanten Partner\*innen weiterhin eingebunden: Einerseits erhalten sie auf diese Weise Kenntnis über den Umsetzungsstand. Andererseits können sie ihre inhaltliche Expertise in die Diskussion zu den Themenfeldern und -schwerpunkten einbringen. Damit tragen die Jahresveranstaltungen auch zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung unter den Partner\*innen bei.

Die Evaluierungen werden von einer AG Evaluierung begleitet. Hierbei wird auf Erfahrungen aus der Förderperiode 2014-2020 aufgebaut. Der Begleitausschuss wird eingebunden.

## 7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Zentrales Ziel der Kommunikationsmaßnahmen ist eine effiziente und breitenwirksame Darstellung der EFRE-Förderung in Thüringen zur Steigerung des regionalen Bekanntheitsgrades und zur Verdeutlichung des Mehrwertes der EU-Unterstützung. Zudem sollen mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen potenziell Begünstigte über die Fördermöglichkeiten informiert. Zielgruppen sind damit zunächst die Bevölkerung und Unternehmen in Thüringen aber auch Partner\*innen gemäß Artikel 8 der Dachverordnung, Multiplikator\*innen sowie potenziell Begünstigte und Endempfänger.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

### ***Internetauftritt***

Die Website des EFRE steht als Informations- und Kommunikationsplattform zur Verfügung. Sie dient als zentrale Plattform sowohl für die breite Öffentlichkeit, Partner\*innen, (potenziell) Begünstigte und Endempfänger um u.a. über die Ziele des Programms, die verfügbaren Fördermöglichkeiten, laufende Aktivitäten, Ergebnisse der Förderung, die strategischen Vorhaben sowie Best-Practice-Vorhaben zu informieren.

Die Website und die bereitgestellten Dokumente sollen barrierefrei und zweisprachig zugänglich sein. Eine Verlinkung zum Webportal des BMWK ist enthalten.

Die Verwaltungsbehörde EFRE führt zur Gewährleistung der Transparenz eine Liste der Vorhaben, die auf der EFRE-Website veröffentlicht und mindestens alle vier Monate aktualisiert wird.

### ***Informationsveranstaltungen und Fachtagungen***

Für die Förderperiode 2021–2027 wird eine Auftaktveranstaltung durchgeführt. Ferner erfolgt in allen darauffolgenden Jahren eine größere Informationsmaßnahme (Jahresveranstaltung), die zum Stand der Programmumsetzung, zu Finanzierungsmöglichkeiten, verfolgten Strategien, erzielten Erfolgen sowie über ausgesuchte Vorhaben informiert. Diese richtet sich vorrangig an (potenziell) Begünstigte und Endempfänger und dient beispielsweise dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung der Teilnehmenden. Ferner ist beabsichtigt, sich an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen des Freistaats Thüringen zu beteiligen und die Zusammenarbeit mit regionalen Partner\*innen (z.B. Thüringer Staatskanzlei, Europäisches Informationszentrum, Vertretungen der EU-Kommission, Thüringer Landtag) zu intensivieren. Das jährlich stattfindende Europafest dient dazu, insbesondere die breite Öffentlichkeit über die Förderung zu informieren.

### ***Publikations-, Informations- und Werbematerial***

Das Programm EFRE Thüringen 2021–2027 wird digital auf der EFRE-Website und in gedruckter Form erscheinen. Zudem sollen die Verordnungstexte, Arbeitspapiere der EU-Kommission, Gutachten, Evaluierungsberichte u.a. elektronisch über die Website der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Für die zwischengeschalteten Stellen und die Begünstigten soll ein Informationsblatt zur Erfüllung der Publikationspflichten bereitstehen, das auch die Verwendung des Unionslogos umfasst.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Förderung und die Bewerbung von Vorhaben in der Öffentlichkeit sind unverzichtbar und sollen fortgesetzt werden. Der erstmalig im Jahr 2020 erschienene elektronische Newsletter erscheint zweimal pro Jahr und ergänzt das bisherige Angebot an Publikationen.

Er wurde inzwischen von mehr als 50 Interessenten, zum größten Teil Unternehmen, abonniert und richtet sich vorrangig an (potenziell) Begünstigte und Endempfänger sowie Multiplikator\*innen.

### ***Medienpräsenz***

Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sollen in erster Linie die breite Öffentlichkeit, aber auch die Partner\*innen, (potenziell) Begünstigte und Endbegünstigte erreichen. Diese werden in enger Zusammenarbeit mit dem Presse- und Öffentlichkeitsbereich des TMWWDG geplant und durchgeführt. Bei Pressemeldungen erfolgt überdies ein Hinweis auf die Strukturfondsförderung. Ferner wird im Social-Media-Bereich der Facebook-Auftritt des TMWWDG eingebunden, um über den EFRE zu informieren. Social-Media gewinnt zunehmend an Bedeutung um Inhalte der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

### ***Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben über 10 Mio. € Gesamtausgaben***

Gemeinsam mit der EU-Kommission sollen geeignete Kommunikationsveranstaltungen stattfinden, um die positiven Wirkungen der Strukturfondsförderung der Öffentlichkeit zu verdeutlichen. Hierzu können u. a. Eröffnungs- und Begleitveranstaltungen, spezielle Publikationen, Internetauftritte oder kleine Social-Media-Kampagnen zählen.

### ***Überwachung und Bewertung***

Für die Überwachung der Öffentlichkeitsarbeit sollen folgende Indikatoren herangezogen werden:

- Veranstaltungen und Fachtagungen (Anzahl): 14
- Digitale oder analoge Kampagnen (Anzahl): 21
- Pressemitteilungen der Landesregierung (Anzahl): 42
- Zugriff Webportal (Anzahl): 63.000.

Zudem ist eine Evaluation der Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen.

### ***Budget***

Für Maßnahmen der Kommunikation und Sichtbarkeit des Programm EFRE Thüringen werden 500.000 € bis 600.000 € pro Jahr eingeplant. Das Budget entspricht ca. 0,35 % des Gesamtbetrags des Programms.

Für die Umsetzung der Kommunikationsmaßnahmen ist die Kommunikationsbeauftragte in der Verwaltungsbehörde zuständig.



8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

# Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

## A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

## Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

### A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

## B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Hochwasserschutz Eisenach

(Maßnahme: Verbesserung des Hochwasserschutzes und Gefahrenabwehr)

Das Stadtgebiet von Eisenach besitzt derzeit einen Hochwasserschutz von ca. einem zwanzigjährigen Hochwasserereignis (HQ20). Ziel ist es, den Hochwasserschutz auf ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) auszubauen. In der vergangenen Förderperiode konnten bereits die Maßnahmenkomplexe (MK) I und teilweise auch der MK II auf Basis des Hochwasserschutzkonzeptes baulich realisiert werden. Die Fertigstellung des Hochwasserschutzes im MK II sowie die Herstellung des innerörtlichen Hochwasserschutzes in Eisenach im MK III sind sehr aufwändig. Es wird angestrebt, diesen jeweils in mehreren Abschnitten in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Abfinanzierungsphase bis 2029) baulich umzusetzen.

Beim Hochwasserschutz Eisenach handelt es sich derzeit um eines der größten Hochwasserschutzvorhaben im Freistaat Thüringen. Von der Umsetzung des Vorhabens profitieren ca. 40.000 Personen. Die geschützten Flussuferabschnitte umfassen 12 Kilometer. Allein mit der Umsetzung dieser Vorhaben wird der Ergebnisindikator zu etwa 20 % und der Outputindikator zu 40 % erreicht.

Weiterentwicklung Barockes Universum – Gotha transdigital

(Maßnahme: nachhaltige Stadtentwicklung)

Das Vorhaben „Weiterentwicklung Barockes Universum - Gotha transdigital“ ist ein wesentlicher Baustein zur Weiterentwicklung des „Barocken Universum Gotha“, das im ISEK Gotha 2030+ verankert ist. Die Digitalisierung der kulturgeschichtlichen Sammlungen ist eine Voraussetzung zum digitalen Lernen und Arbeiten im virtuellen Raum. Sie verbessert die Lebensbedingungen, in dem sie Zugang zur Gothaer Kulturlandschaft insbesondere auch für benachteiligte Bevölkerungsgruppen und in peripheren Räumen ermöglicht.

Das Vorhaben, das letztendlich auch die Popularisierung und Kommunikation im Sinne der Teilhabe der Besucher\*innen an neuen Möglichkeiten digitaler Kulturvermittlung umfasst, kann aktiv die Stadtentwicklung mitgestalten und gleichzeitig weitere kulturelle Einrichtungen mitnehmen, um die territoriale Entwicklung voranzutreiben.

Die Ausstellungsrealisierung und der digitale Zugang erfolgen dabei mindestens zweisprachig.

Die Durchführungsphase läuft von 2021 bis 2027.

## DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Programme snapshot 2021DE16RFPR011 2.1	Snapshot der Daten vor dem Senden	10.01.2023		Ares(2023)146325	Programme_snapshot_2021DE16RFPR011_2.1_de.pdf Programme_snapshot_2021DE16RFPR011_2.1_en.pdf Programme_snapshot_2021DE16RFPR011_2.1_de_en.pdf	10.01.2023	Pickenbach, Annika